

Inhalt

Aufsätze

- Das Ausmaß der Erosion der Rechtsprechung zur Schadenersatzposition Mietwagenkosten
Diplom-Kaufmann Michael Brabec, Berlin Seite 2
- Mietbeginn bei verkehrssicherem Fahrzeug
Rechtsanwalt Bert Handschumacher, Berlin Seite 5
- Nutzungsausfallentschädigung geltend machen und daraus den Mietwagen bezahlen?
Rechtsanwalt Joachim Otting / Diplom-Kaufmann Michael Brabec Seite 6

Rechtsprechung

1. Mittelwertbildung aus Fraunhofer und Schwacke ist unzulässig
Landgericht Zweibrücken, Urteil vom 27.05.2014, Az. 3 S 26/13 (Vorinstanz Amtsgericht Pirmasens, Az. 1 C 349/12) Seite 8
2. Prüfung der Schätzgrundlage nur bei konkretem Sachvortrag
Landgericht München II, Urteil vom 18.12.2014, Az. 8 S 2650/14 (Vorinstanz Amtsgericht Fürstfeldbruck, Az. 7 C 1520/13) Seite 13
3. Internetscreenshots sind unkonkreter Vortrag und erschüttern Schwacke nicht
Landgericht Koblenz, Urteil vom 23.01.2015, Az. 13 S 78/14 (Vorinstanz Amtsgericht Altenkirchen, Az. 71 C 110/14) Seite 15
4. Anforderungen an den Mitverschuldensvorwurf
Amtsgericht Schwandorf, Urteil vom 15.12.2014, Az. 2 C 718/14 Seite 17

Kurz und Praktisch Seite 19

Herausgeber

Ernst Bayer, Bonn

Michael Brabec, Berlin

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe

Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn

Das Ausmaß der Erosion der Rechtsprechung zur Schadenersatzposition Mietwagenkosten

1. Einführung

Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadenbehebung im Sinne des § 249 Satz 2 BGB. Doch die Erosion der Schadenersatz-Rechtsprechung zu Mietwagenkosten¹ seit 2003 bis heute - im Vergleich zur Rechtsprechung von 1996 - erstaunt noch immer Betroffene und Anwälte. In wohl nie dagewesenem Ausmaß werden Schadenersatzansprüche von den Gerichten systematisch immer weiter herunterschraubt. Dieser Prozess scheint nicht zu stoppen zu sein. Es ist letztlich die Frage zu beantworten, ob diese Änderung der Rechtsprechung gerechtfertigt war, das Ziel erreicht wurde und wie die Zukunft aussieht.

Immerhin ist es auch die Aufgabe höchstrechtlicher Rechtsprechung, rechtliche Streitfelder zu befrieden.

2. Das BGH-Urteil vom 07.05.1996

Die Ausgangsposition ist der BGH-Rechtsprechung aus 1996 (Urteil vom 07.05.1996, Az. VI ZR 138/95) zu entnehmen. Die BGH-Linie lautete kurz gefasst:

Solange der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zu einem Pauschalpreis inklusive aller Leistungen anmietet, der im Rahmen der üblichen Preisangebote der Vermietung nach Unfällen liegt, sind die Kosten zu erstatten.

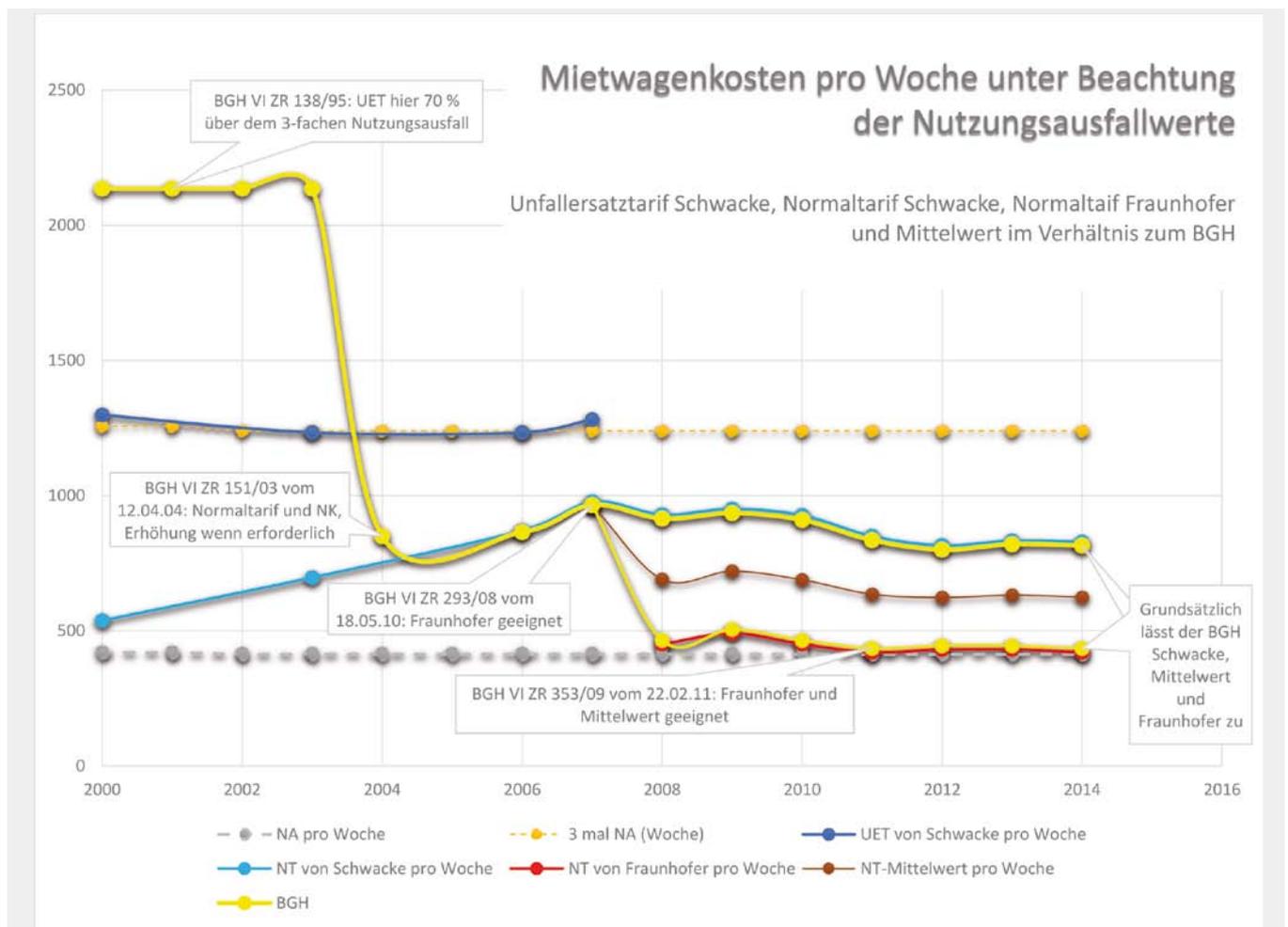
Der Leitsatz des Urteils:

„Der bei einem Verkehrsunfall Geschädigte verstößt im Regelfall nicht gegen seine Pflicht zur Geringhaltung des Schadens, wenn er ein Ersatzfahr-

zeug zu einem im Rahmen der sogenannten Unfallersatztarife günstigen Tarif anmietet.“

1996 hatte der BGH den Gedanken noch verworfen, dass sich der Geschädigte nach Normaltarifen erkundigen müsse, sofern der ihm angebotene Tarif weit überhöht sei. Begründet hat er das u.a. damit, dass der Geschädigte nicht für den Schädiger sparen müsse und ihm überobligatorische Anstrengungen nicht zuzumuten seien. Den gebührenden Rahmen sah der BGH in dem Grundgedanken, dass dem Geschädigten ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zustehe. Das bedeutete konkret, dass sich der Geschädigte - wie bei anderen Fragen der Restitution - nur auf den ihm in seiner Lage ohne weiteres offen stehenden Markt begeben musste. Da die Auswahl der Angebote üblicherweise nur solche mit einem pauschalen (alle Teilleistungen, alle Kilometer umfassenden und bei stetiger Leistungsbereitschaft der Anbieter immer verfügbaren) und teuren Unfallersatztarif umfasse, könne er nicht auf Angebote verwiesen werden, die dem Normalkunden außerhalb des Unfallersatzgeschäftes angeboten würden.

Das bedeutete für die absolute Höhe der zu erstattenden Mietwagenkosten in diesem Fall folgendes: Das Berufungsgericht hatte im 96er BGH-Verfahren den vom Kläger geforderten Betrag auf den 3-fachen Nutzungsausfall begrenzt, hier 3.429,39 DM für 13 Tage. Der BGH hat das nicht mitgemacht, sondern den ca. 70 % über den Werten der 3-fachen Nutzungsausfalltabelle liegenden Unfallersatztarif in Höhe von 5.926,96 DM bestätigt.² Zur Veranschaulichung ist die sich aus der Rechtsprechung des BGH ergebende absolute Höhe des Schadenersatzanspruches in folgendem Diagramm dargestellt:³



3. Erstattungsfähige Mietwagenkosten seit 2003

Mit BGH VI ZR 151/03 vom 12. Oktober 2004 hat sich das grundlegend geändert. Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet:

„Ein „Unfallersatztarif“ ist nur insoweit ein „erforderlicher“ Aufwand zur Schadensbeseitigung gemäß § 249 Satz 2 BGB a.F. als die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder den Kfz-Vermieter u.ä.) einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung erforderlich sind.“

und weiter:

„Soweit das (Anmerkung: die Erforderlichkeit des Unfallersatztarifes) nicht der Fall ist, wird es darauf ankommen, ob dem Geschädigten (...) ein günstigerer Normaltarif zugänglich war.“

Anknüpfungspunkt Normaltarif, Aufschlag und ausnahmsweiser Unfallersatztarif

Damit war der Unfallersatztarif von nun an nicht mehr der übliche Schadenersatzbetrag, sondern an eine der beiden Bedingungen geknüpft, dass er entweder wegen notwendiger unfallbedingter Mehrleistungen im Rahmen des Erforderlichen lag oder dass dem Geschädigten kein günstigeres Angebot zur Verfügung stand.

Im Rahmen der Erforderlichkeit kommt es nunmehr darauf an, von mehreren möglichen Wegen im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg zu wählen. Zwar gab der BGH weiter vor, er halte daran fest, dass der Geschädigte nicht gegen die Pflicht zur Geringhaltung des Schadens verstoße, wenn er aufgrund mangelnder „Ohne-Weiteres-Erkennbarkeit“ für einen Unfallersatztarif anmiete. Doch für Unfallersatztarife, weil ohne Bezug zu Marktgesetzen, könne das nicht gelten. Dieser Betrag könne dann nicht mit dem erforderlichen Betrag gleichgesetzt werden. Hier sei sodann zu prüfen, ob und inwieweit eine Erhöhung „erforderlicher Aufwand“ sei, weil die dahinterstehenden Besonderheiten aufgrund der Unfallsituation einen über einem Normaltarif liegenden höheren Preis rechtfertigen würden, da sie durch besondere Leistungen des Vermieters zu begründen sind, die für die Schadensbeseitigung einen erforderlichen Aufwand bedeuten.

So auch im nächsten BGH-Urteil aus 2005:

„Ergibt sich bei der nach diesen Grundsätzen erforderlichen Prüfung, dass der mit der Klage geltend gemachte Betrag den „erforderlichen“ Aufwand zur Schadensbeseitigung darstellte, wird der Klage stattzugeben sein.“ (BGH vom 15.02.2005, Az. VI ZR 74/04).

Im anderen Fall ist nur der Normaltarif zu erstatten oder der Geschädigte habe zu beweisen, dass ihm kein günstigerer Tarif zugänglich gewesen ist.

Nebenkosten

Daneben kann der Geschädigte die Kosten von Nebenleistungen geltend machen, soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die er beanspruchen durfte und soweit diese angefallen sind. Dazu zählen die Kosten einer Reduzierung der Haftung für einen Schaden am Mietfahrzeug.

„Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkaskoschutz vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen in der Regel als adäquate Schadensfolge anzusehen.“ (BGH vom 15.02.2005, Az. VI ZR 74/04, Leitsatz b).

Weiter heißt es dazu im Urteil:

„Die Revision weist mit Recht darauf hin, dass Kosten einer für ein Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung auch dann ersatzfähig sein können, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war.“

und

„Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kann der durch einen fremdverschuldeten Unfall geschädigte Kfz-Eigentümer bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (...).“

Angefallene Kosten der Nebenleistungen für das Zustellen und Abholen des Ersatzfahrzeuges zum Ort des Fahrbedarfes, zum Geschädigten nach Hause oder zu seiner Werkstatt sind eine weithin anerkannte Schadenersatzposition. Gleiches gilt für die vertraglich fixierte Erlaubnis, das Ersatzfahrzeug durch mehr als eine Person zu nutzen. Soweit das Geschädigtenfahrzeug durch mehrere Personen genutzt wurde, kann der Mieter eine solche Erlaubnis mit dem Vermieter vereinbaren und es sind die entstehenden Kosten als Schadenfolge auch zu erstatten.

Auch Kosten für wintertaugliche Bereifung sind als Nebenkosten zu erstatten. Der BGH dazu:

„Unbegründet ist die Revision der Beklagten, soweit sie sich gegen die Zuerkennung eines Aufschlags für Winterreifen in neun der 17 Schadensfälle wendet.“ (Urteil vom 05.03.2013, Az. VI ZR 245/11)

Zwischenfazit

Die Erstattungsfähigkeit der Mietwagenkosten wurde ab 2004 nicht mehr über den Inklusivpreis „Unfallersatztarif“ bestimmt, sondern über einen Preis für Selbstzahler zuzüglich Nebenkosten der Vermietung und ggf. – wenn aus Sicht des Geschädigten notwendig – den Kosten von unfallbedingten Mehrleistungen und besonderen Risiken für die Vermieter in diesem Geschäftsfeld. Die nach § 287 ZPO anwendbaren Schwackelisten 2003 und 2006 trafen zunächst auf eine hohe Akzeptanz bei den Instanzgerichten bei der Bestimmung des Normaltarifes. Doch der Schwackeliste des Jahres 2006 wurde von den Versicherern unterstellt, dass sie durch Manipulationen entstanden sei, obwohl ihre Werte über 3 Jahre gesehen nur moderat gestiegen waren, wie eine Studie von Neidhardt/Kremer aufzeigte. Die Versicherer griffen sich dazu Beispiele des Modus heraus, der – der Natur des Modus einer Statistik folgend – stärker schwanken kann, ohne dass sich das Niveau der Werte insgesamt überhaupt ändern muss.

Weitere Schätzgrundlagen

Das Niveau der zu erstattenden Kosten hatte sich im Jahr 2004 bereits halbiert, wie der gelben Linie aus dem Diagramm zu entnehmen ist, die die BGH-Rechtsprechung aufzeigt. Den Versicherern reichte das jedoch

- 1) Der Autor befasst sich hier mit der Höhe der Mietwagenkosten. Andere wichtige Fragen wie Aufklärungspflichten, Erkundigungspflichten, Fragen der Vorfinanzierung, Zugänglichkeit usw. sollen hier hintenanstehen.
- 2) Selbstkritisch muss sich die Autovermieterbranche heute fragen, ob sie damals auf der Grundlage dieses Urteils bei der nachfolgenden Preisgestaltung überzogen hat.
- 3) Die gelbe Kurve stellt die Entwicklung der Rechtsprechung des BGH anhand des Beispiels eines Mittelklassefahrzeuges der Gruppe 06 / NA-Klasse G dar. Das BGH-Verfahren von 1996 wurde zu einem solchen verunfallten und vermieteten BMW 318i geführt. Das Verhältnis der Werte des zugesprochenen Unfallersatztarifes in Höhe von 5.926,96 DM zum 3fachen Nutzungsausfall in Höhe von 3.429,39 DM lautet ca. „1,7 zu 1“. Die grafische Darstellung bezieht sich zur Vereinfachung auf einen Wochenpreis. Sie beginnt links oben im Niveau der 1996er Rechtsprechung und vollzieht einen Sinkflug angelehnt an die Rechtsprechung der Jahre ab 2004 bis herunter bis auf die Fraunhofer-Werte pro Woche.

nicht. Man suchte Wege zum Angriff auf die Schwackeliste 2006 und beauftragte das Fraunhofer-Institut mit einer eigenen Erhebung vor allem bei Internet-Mietwagenanbietern. Der BGH hat in der Folge konsequent vermieden, sich mit der Geeignetheit der Fraunhoferliste als Schätzgrundlage zu befassen. Hatte er der Schwackeliste noch attestiert, dass ihre Methode nicht zu beanstanden ist, urteilt er im Jahre 2010 zur Anwendbarkeit der Fraunhoferliste (BGH-Urteil VI ZR 293/08 vom 18.05.2010):

„Er (Anmerkung: der Senat) hat auch die Schätzung auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels 2006“ grundsätzlich nicht als rechtsfehlerhaft erachtet (...), was jedoch nicht bedeutet, dass eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen wie etwa der sog. Fraunhofer-Liste oder eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen (...) grundsätzlich rechtsfehlerhaft wäre.“

Damit hat der BGH auch den Mittelwert aus beiden Listen nicht beanstandet. Viele Beteiligte – denen sich die Haare zu Berge stellen – sehen hierin einen Punkt, der die Wirren der BGH-Rechtsprechung deutlich macht. Sofern Gerichte eine oder beide Listen als fehlerhaft oder nicht verwendbar ablehnen, zeigt ihnen der BGH den Weg des Mittelwertes auf. Aus zwei nach Ansicht manchen Gerichtes falschen Statistiken soll auf diesem Weg eine korrekte, anwendbare Schätzgrundlage werden.

Neben der Anwendung des Mittelwertes sind auch pauschale Zu- und Abschläge auf eine der Listen möglich.

„Das Berufungsgericht wird im weiteren Verfahren zu berücksichtigen haben, dass der Tatrichter im Rahmen des § 287 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch hinsichtlich der Entscheidung, eine Beweisaufnahme durchzuführen, freier gestellt ist. Deshalb kann etwaigen Zweifeln daran, dass es sich bei den in einer Liste ausgewiesenen Mietpreisen um den im Einzelfall maßgeblichen Normalpreis handelt, gegebenenfalls auch durch Zu- oder Abschläge Rechnung getragen werden (...).“

Aus der Sicht von Prozessbeteiligten sind solche Zu- und Abschläge nicht zu begreifen weder in Bezug auf den Anknüpfungspunkt (Zuschlag auf Fraunhofer, Abschlag von Schwacke oder gar Abschlag von Fraunhofer?) noch in Bezug auf die Höhe eines solchen Auf- oder Abschlages. Eine solche Rechtsprechung erzeugt den Eindruck von Willkür.⁴

Erstattungsfähige Mietwagenkosten 2015

Die Auswirkungen der Reduzierung der Schadenersatzzahlungen haben Geschädigte, Autovermieter und vermietende Reparaturbetriebe zu tragen. Die Versicherungswirtschaft dürfte seit 2003 einen Milliardenbetrag⁵ eingespart haben, den Geschädigte nicht mehr für die Kompensation der Unfallfolgen erhalten haben. Ein Teil der Einsparungen erscheint aufgrund der zuvor überhöhten Unfallersatztarife gerechtfertigt. Doch ist der Bogen längst überspannt, das Pendel von der früheren Überhöhung zu einer absurden Verkürzung durchgeschwungen. Das zeigt der untere Teil des Verlaufs der gelben BGH-Linie ab 2008 im Diagramm. Diese Linie liegt gleich-

auf mit Fraunhofer (inklusive hinzugefügter Nebenkosten) und mit der Linie der Nutzungsausfall-Werte, teilweise liegen die Werte darunter.⁶

Beispiel aus 2014:

Für das Fahrzeug BMW 320i wird im Jahr 2014 die Nutzungsausfall-Gruppe G angegeben, was einem Tageswert von 59 Euro und einem Wochenwert von 413 Euro entspricht. Ein Geschädigter erhält für 7 Tage Nutzungsausfall also diesen Betrag von 413 Euro.

Die Fraunhoferliste weist für dieses Fahrzeug einen Wochentarif von ca. 300 Euro aus. Rechnet man Nebenkosten für Zustellen, Abholen und einen Zweitfahrer hinzu, ergeben sich insgesamt 360 Euro.

Gerichte, die den Normaltarif von Mietwagenkosten anhand der Fraunhofer-Werte zuzüglich Nebenkosten schätzen, geben dem Geschädigten also einen Kompensationsbetrag unterhalb der Nutzungsausfall-Werte.⁷

Die Werte verhalten sich wie folgt zueinander, bezogen auf die BGH-Rechtsprechung vor 2004:

- Bis 2004 war der Unfallersatztarif das Maß der Dinge, in Bezug auf das Urteil von 1996 waren das für das Beispielfahrzeug ca. 2150 Euro pro Woche.
- Ab 2004 wurde der üblicherweise erstattungsfähige Betrag um ca. 60 % abgesenkt (Normaltarif Schwacke zuzüglich Nebenkosten für Haftungsreduzierung, Zustellen/Abholen und Zweitfahrergebühr), für das Beispielfahrzeug bedeutet das bei Anwendung des Schwacke-Normaltarifes von 2003 ca. 850 Euro pro Woche.
- Ab 2010 hat der BGH die Fraunhoferliste bei Gericht revisionsrechtlich durchgelassen. Deren Werte liegen inklusive Haftungsreduzierung und bei Berücksichtigung von Kosten für Zustellen/Abholen und Zweitfahrergebühr unterhalb des Nutzungsausfalls und stellen damit eine Absenkung der Werte **auf ca. 17 % des Ursprünglichen** dar.

Bereits heute ist davon auszugehen, dass es in Bezug auf Mietwagen keine flächendeckenden Angebote zu einem Schadenausgleich mehr gibt, wie ihn der Geschädigte nach geltendem Recht beanspruchen könnte.

Warum?

Der generelle Verweis auf den Haftpflichtversicherer scheidet aus, denn dann wäre der Geschädigte nicht mehr der Herr des Restitutionsgeschehens. Zudem ist fraglich, ob Versicherer den sofortigen und angemessenen Schadenersatz organisieren wollen und können, erst recht, wenn deren Spezialpreisangebote nicht mehr nur vereinzelt, sondern massenhaft von den Geschädigten abgerufen würden.

Mittelständische Anbieter ziehen sich immer weiter zurück, da sich ihre weit-

- Die Rechtsprechung in den Landgerichtsbezirken Mönchengladbach und Nürnberg (ein Gericht hat das beim anderen abgeschrieben) nimmt seit längerem einen immer gleichen Abschlag von Schwacke in Höhe von 17 % vor, den sie nur allgemein mit dem diffusen Gefühl begründet, dass Schwacke aus ihrer Sicht zu hoch sei. Für Kläger und Beklagte ist das gleichermaßen inakzeptabel, weil es nicht zu verstehen ist und wegen der mangelnden Begründung auch nicht diskutiert oder angegriffen werden kann. Eine solche Rechtsprechung untergräbt das Vertrauen in die Justiz.
- Eine einfache Überschlagsrechnung: Vor einigen Jahren ging man von 6 % Mietwagenkosten in Bezug auf alle Kfz-Haftpflichtschadensaufwendungen der Versicherer aus. Diese sind mit ca. 10 Mrd. Euro pro Jahr grob geschätzt, das ergibt 600 Millionen Euro Kosten für Ersatzmobilität der Geschädigten. Eine Reduzierung der Tarife auf die Hälfte spart pro Jahr 300 Millionen Euro. Eine Summe im Milliardenbereich ist über die Zeit also leicht vorstellbar.
- Der Fraunhofer-Wochentarif 2014, Gruppe 7, PLZ 84* = 288,60 (arithmetisches Mittel aus 423 Werten). Für eine Woche Nutzungsausfall zahlt der Versicherer 413 Euro.
- Jahrelang errechneten sich die Nutzungsausfall-Werte der Rechtsprechung unter Zugrundelegung von Mietwagenkosten und betragen ca. ein Drittel dieser Kosten. Heute sind Gerichte vielfach der Auffassung, dass Mietwagenkosten unterhalb des Nutzungsausfalls liegen. Das passt einfach schon für einen Laien logisch nicht zusammen. Der Autor der Nutzungsausfalltabelle – ein ehemaliger Schadenleiter der ehemals größten Kfz-Versicherung – begründet das seitdem wenig nachvollziehbar mit dünnen Worten so: „Für den Verbraucher haben wir (...) eine verlässliche und sicherlich überzeugende Berechnungsgrundlage gefunden. Dadurch konnte eine drohende, m.E. auch nicht verständliche Absenkung des Nutzungswerts vermieden werden, die Folge der in der Schadenregulierung festzustellenden Absenkung der ersatzpflichtigen Mietwagenkosten gewesen wäre.“, aus Vorwort der NA-Tabelle 2011, Seite 4. Dabei handelt es sich um einen unglaublichen Vorgang, der die Rechtsprechung bisher –soweit erkennbar– nicht beschäftigt hat.

reichenden Dienstleistungen für sie nicht mehr auszahlen, wenn ihre ohnehin stark reduzierten Abrechnungen nicht erstattet werden und selbst bei Gericht eher weitere Kosten drohen, als sie ihre Forderungen durchsetzen können.

Autohäuser vor allem in der Provinz vermieten – wenn sie Mietwagen vorhalten – häufig nur, wenn sie auch reparieren. Sofortmobilität und dann noch für Fremdkunden außerhalb ihrer Öffnungszeiten ist selbst in Ballungsgebieten keine Kerndienstleistung der Reparaturbetriebe.

Abschleppunternehmen halten zumeist höchstens eine kleine Auswahl an niedrigwertigen Ersatzfahrzeugen bereit, die sie im Zusammenhang mit mit Versicherern, Assisteuren oder Automobilclubs vereinbarten Mobilitätsdienstleistungen vorhalten.

Es dürfte deshalb für eine Familie auf Urlaubsfahrt mit Anhänger und/oder Dachgepäckträger des Nachts zunehmend unmöglich sein, das für sie passende Ersatzfahrzeug zur Fortsetzung ihrer Urlaubsreise zu finden. Bis 2004 war das kein Problem, da das hoch entlohnte Angebot der mittelständischen Autovermieter darauf ausgerichtet war, mit einem breiten Fuhrpark und einem hohen Servicegrad alle Eventualitäten bedienen zu können. Das ist vorbei, die Rechtsprechung hat nicht nur das Schadenersatzrecht, sondern auch den Markt der benötigten Dienstleistungen nachhaltig verändert.

Es erscheint in keiner Weise angemessen, wenn Gerichte diese Dimensionen nicht erkennen.

- 8) *Die Gerichte sehen in der Klägerpartei immer wieder eine Störung ihres Betriebsablaufes, anstatt einen in seiner Existenz bedrohten Recht-Suchenden, der, ohne immer wieder den Rechtsweg zu beschreiten, nicht bestehen kann. So schreibt BGHRi a.D. Zoll in Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 16. Auflage, Seite 884: „Mietwagenunternehmen und Haftpflichtversicherer versuchen seit nunmehr 10 Jahren, die neue Rechtsprechung jeweils im Sinne ihrer Interessen zu interpretieren und überschwemmen die Gerichte mit zahlreichen Rechtstreitigkeiten zu Einzelfragen.“ Doch Autovermieter klagen vor Gericht nicht wegen der Klärung der Einzelfrage, sondern weil die immer wieder gleiche Beklagte ihre Forderung nicht begleicht. Die Versicherer scheinen dabei der Strategie zu folgen, dass ein Gericht aufgrund der schieren Masse der immer gleichen Verfahren irgendwann seine Rechtsprechung ändern wird, zu ihren Gunsten.*

Ausblick

Der Erosionsprozess scheint nicht zu stoppen zu sein. Haftpflichtversicherer zahlen freiwillig in 95 % der Fälle nur noch den Betrag aus der Fraunhoferliste. Es gilt trotz allem auch in dieser Situation als unwahrscheinlich, dass sich Versicherer mit dem Erreichten begnügen werden. Bereits erreicht ist eine Akzeptanz zumindest in Teilen der Rechtsprechung, dass Erstattungen wegen Mietwagenkosten nur noch in Höhe der Fraunhofer-Werte und damit im Rahmen oder gar unterhalb des Nutzungsausfallniveaus den erforderlichen Kosten entsprechen. Es erscheint dem Autor inzwischen systembedingt, dass Versicherer einen Grund zur Kürzung der Schadenersatzzahlungen suchen und dazu letztlich immer Gerichte beschäftigen werden, auch wenn die Sachlage klar und die Abrechnung eigentlich korrekt sind. Ab dem Zeitpunkt, an dem sich eine Mietwagenrechtsprechung auf dem Niveau der Fraunhofer-Werte mehr oder weniger vollständig durchgesetzt haben wird, werden Versicherer diese Werte als überteuert empfinden und Wege suchen, der Zahlung dieser Forderungen zu entgehen.

Schon jetzt kommt immer häufiger der Einwand, der Geschädigte hätte den Mietwagen überhaupt nicht in Anspruch nehmen dürfen.

Den Gerichten sollte deshalb bewusst sein, dass die Suche nach Kompromissen in der Schadenersatzrechtsprechung nie dazu führen wird, die Anzahl der Prozesse zu reduzieren, solange es einen Markt für Schadenersatz-Dienstleistungen gibt.⁸

Aufsatz,
Rechtsanwalt Bert Handschumacher, Berlin

Mietbeginn bei verkehrssicherem Fahrzeug

Nachdem die Tariffrage an vielen Gerichten ausgereizt zu sein scheint, stürzen sich die Versicherer zunehmend auf die Anmietdauer. Ein neuer Schauplatz ist eröffnet bei Fällen, bei denen das verunfallte Fahrzeug nach dem Unfall noch fahrfähig und verkehrssicher ist.

Der Geschädigte bringt sein Fahrzeug irgendwann nach dem Unfall in die Werkstatt. Daraufhin bestellt die Werkstatt die benötigten Ersatzteile. Wenn die am Tag danach eintreffen, gibt es kein Konfliktpotential. Wenn aber – gar nicht so selten – einzelne Teile, ohne die die Reparatur nicht erfolgen kann, auf sich warten lassen, passt die Reparaturdauer nicht zu der Prognose aus dem Schadengutachten oder auch nur zum Reparaturumfang laut Kostenvoranschlag. Nach Aufklärung, dass die Verzögerung durch den Ersatzteilerückstand entstanden ist, kommt regelmäßig der Einwand des Versicherers: Bei fahrfähigen Fahrzeugen müsse der Geschädigte zunächst die Teile bestellen lassen. Erst wenn die vollständig eingetroffen sind, dürfe er sein Fahrzeug zur Reparatur geben.

Diese These erscheint als Überspannung der Pflichten des Geschädigten. Jedenfalls wenn er nicht beweisbar bereits schlechte Erfahrungen gemacht hat, muss er sich nach den gängigen Maßstäben des Schadenersatzrechts gar keine Gedanken darüber machen, dass das geschilderte Problem auftreten kann. Die Mehrzahl aller Autofahrer wird auch nicht sensibilisiert sein. Die Belieferung mit Ersatzteilen über Nacht ist der

Branchenstandard, und das wird die überwiegende Erfahrung sein: Das Auto kommt in die Werkstatt, die Diagnose lautet, das und das müsse neu, die Teile werden sofort bestellt und morgen eingebaut.

Die einen sagen so, die anderen sagen so

Dennoch liegen bisher verschiedene und inhaltlich gegenläufige Urteile vor, und die den Versicherern günstige Urteile werden mit jedem Klageerwidlungsschriftsatz der Versicherer auch anderen Gerichten bekannt gemacht.

Jüngst haben das AG Bautzen mit Urteil vom 14.01.2015 – 20 C 347/14 und das AG Paderborn mit Urteil vom 14.11.2014 – 50 C 169/14 entschieden, die entstandenen zusätzlichen Ausfalltage seien schadenersatzrechtlich nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. Der Mietwagenkostenerstattungsanspruch wurde also um diese Tage gekürzt.

Einflussmöglichkeit nie ohne Erkenntnismöglichkeit

Diese Gerichte haben offenbar nicht wirklich die Brille des Geschädigten aufgesetzt und gefragt, welche Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten er denn hat. Das allerdings ist die ständige Frage, die der BGH in Konfliktfällen stellt.

Eine Einflussmöglichkeit gibt es in der Tat: Erst bestellen, dann nachfragen,

dann Reparaturtermin vereinbaren und wahrnehmen. Aber die Einflussmöglichkeit steht nie allein. Ihr geht die Erkenntnismöglichkeit voraus, also das Bewusstsein dafür, dass es überhaupt Probleme geben kann.

Richtiger erscheint daher die Auffassung des LG Frankenthal/Pfalz, Urteil vom 01.02.2012 – 3a C 49/11, dass vom Geschädigten nicht beeinflussbare Probleme bei der Ersatzteilbeschaffung nicht dem Geschädigten angelastet werden und dass das auch gilt, wenn das Fahrzeug nach dem Unfall noch fahrfähig war.

Auch das AG Neuss entschied mit Urteil vom 13.03.2012 – 87 C 1561/11, es gehe zu weit, vom Geschädigten eine Vorausplanung der Reparatur mit der Werkstatt in der Weise, dass die Ersatzteile vorbestellt werden, zu verlangen, damit es während der Reparatur zu keiner Zeitverzögerung kommen kann.

Eines aber ist sicher: Ein verbeultes Auto zu nutzen, ist nicht unzumutbar

Ein Argument aber greift nicht: Wenn der Geschädigte die Auffassung vertritt, es sei per se unzumutbar, mit einem verbeulten Auto zu fahren, was sollten denn die Nachbarn denken, dann liegt er falsch. Wenn nicht ganz besondere Repräsentationsgründe ganz ausnahmsweise dagegen sprechen, mutet die schadenrechtliche Rechtsprechung dem Geschädigten ohne weiteres zu, das Fahrzeug auch mit einem die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigenden Schaden zu nutzen. Das kennt man von den legendären Zweitagesreparaturen, die am Freitag zur Reparatur gegeben werden, wodurch sich wegen des Wochenendes der Ausfallschaden verdoppelt.

Eine zuverlässige Prognose ist derzeit nicht möglich

Vor dem Hintergrund der sich erst entwickelnden Rechtsprechung zu diesem Thema und weil noch jede obergerichtliche oder höchstgerichtliche Entscheidung fehlt, kann dieser Beitrag nur der Sensibilisierung für das von Versicherern immer häufiger aufgeworfene Problem dienen.

Aufsatz,

Rechtsanwalt Joachim Otting /
Diplom-Kaufmann Michael Brabec

Nutzungsausfallentschädigung geltend machen und daraus den Mietwagen bezahlen?

Es ist wie auf dem Ball Paradox: Jedenfalls bei längerer Mietzeit ist bei den Gerichtsständen, die den Mietwagenkostenerstattungsanspruch konsequent auf der Grundlage der Fraunhofer-Erhebung ausurteilen, der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung höher. Denn letzterer ist nicht bei längerer Ausfallzeit degressiv.¹

Paradox ist das deshalb, weil über Jahrzehnte galt: Die Nutzungsausfallentschädigung beträgt ein Bruchteil (lange Zeit ein Drittel) der üblichen Mietwagenkosten.²

Nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft das Verhältnis der Nutzungsausfallentschädigung zu den Mietwagenkosten nach Fraunhofer bei einer nur 14-tägigen Anmietung. Bei einer längeren Mietzeit ginge die Schere noch weiter auseinander:

NA-Gruppe	NA pro Tag	NA 2 Wochen	Fraunhofer 2 Wochen	Fahrzeugbeispiele (bis 5 Jahre alt)
A	23,00 €	322,00 €	374,00 €	Dacia Sandero 1.2
B	29,00 €	406,00 €	386,00 €	Renault Clio
C	35,00 €	490,00 €	378,00 €	Skoda Fabia
D	38,00 €	532,00 €	417,00 €	Opel Astra 1.6, VW Golf 1.2 TSI
E	43,00 €	588,00 €	468,00 €	BMW 114i
F	50,00 €	700,00 €	543,00 €	VW Passat
G	59,00 €	826,00 €	543,00 €	Audi A4
H	65,00 €	910,00 €	604,00 €	BMW 520i
J	79,00 €	1.106,00 €	841,00 €	MB E 250 7G
K	119,00 €	1.666,00 €	970,00 €	Lexus GS
L	175,00 €	2.450,00 €	1.366,00 €	Porsche 911 Carrera 4

Das provoziert die Frage: Kann der Geschädigte in solchen Gerichtsbezirken nicht besser die Nutzungsausfallentschädigung beanspruchen und daraus die Mietwagenkosten, die der Vermieter höher als nach Fraunhofer berechnet, bezahlen?

Kann sich der Vermieter im Einvernehmen mit dem Geschädigten sogar den Anspruch auf Erstattung der Nutzungsausfallentschädigung abtreten

lassen und diese Einnahme auf die Mietwagenkosten buchen?

Unabhängig von den praktischen Fragen der Umsetzung soll hier nur die Rechtsfrage beleuchtet werden.

Rechtliches Verhältnis von Nutzungsausfallentschädigung und Mietwagenkosten: Wahlfreiheit?

Der BGH³ hat sich sehr umfangreich in einer jüngeren Entscheidung zum Verhältnis des Anspruchs auf Nutzungsausfallentschädigung zu dem auf Erstattung der Mietwagenkosten geäußert. Zu Grunde lag der Fall mit der Geschädigten, die weniger als 20 km/Tag mit dem Mietwagen gefahren ist und nun die vom Schädiger verweigte Erstattung der Mietwagenkosten einklagte und dabei hilfsweise als Mindestschaden die Nutzungsausfallentschädigung forderte. Zum Verhältnis von Nutzungsausfallentschädigung zu Mietwagenkosten hat der BGH in der Entscheidung so präzise formuliert, dass hier die wörtliche Wiedergabe der maßgeblichen Passagen folgt: „Rechtsfehlerhaft ist die Ansicht des Berufungsgerichts, dem Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung stehe der Umstand entgegen, dass die Klägerin tatsächlich für die Dauer der Reparaturzeit einen Mietwagen angemietet habe, sich mithin einen Ausgleich für die unfallbedingt entzogene Nutzungsmöglichkeit gegen ein Entgelt „erkauft“ und diese Mietwagenkosten gegenüber der Beklagten auf Grund der Rechnung der Autovermietung auch konkret abgerechnet habe. Das Berufungsgericht meint, der Nutzungsausfall könne dem Unfallgeschädigten nicht fiktiv zugesprochen werden, vielmehr müsse – neben dem Vorliegen eines Nutzungswillens des Geschädigten – nachweislich ein Kraftfahrzeug nicht zur Verfügung gestanden haben. Zwar sei hier der PKW der Klägerin unfallbedingt nicht mehr fahrtüchtig gewesen, die Klägerin habe sich jedoch während des gesamten Reparaturzeitraumes ein Ersatzfahrzeug angemietet, so dass insoweit ein tatsächlicher Nutzungsausfall überhaupt nicht eingetreten sei. In diesem Fall könne sie lediglich die erforderlichen Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs als Unfallfolgeschaden geltend machen, nicht jedoch zusätzlich eine Nutzungsausfallentschädigung verlangen.“

Diese Ausführungen begegnen in mehrfacher Hinsicht durchgreifenden

1) BGH, Urteil vom 25.02.2005 – VI ZR 112/04, dort Seite 5 unten

2) Zu den Einzelheiten Otting, MRW 4/2011, S. 2

3) BGH, Urteil vom 05.02.2013 – VI ZR 290/11

Bedenken.

Zunächst geht es hier nicht darum, Mietwagenkosten und daneben „zusätzlich“ eine Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen. Es geht lediglich darum, ob der Geschädigte, der eine schadensrechtlich als unwirtschaftlich einzustufende Maßnahme (hier: Anmietung eines Mietwagens) ergreift, statt der dafür aufgewendeten, aber nicht ersatzfähigen Kosten zumindest die (meistens) geringere Nutzungsausfallentschädigung verlangen kann. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzungsausfallentschädigung zu dem Anspruch auf Ausgleich konkreter Vermögensnachteile, die dem Geschädigten durch Aufwendungen für die Erlangung einer ersatzweisen Nutzungsmöglichkeit (insbesondere Mietwagen- oder Taxikosten) entstehen, in einem Alternativverhältnis steht (vgl. OLG Koblenz, Schaden-Praxis 2012, 259, 260). Jedenfalls hat der Geschädigte die Wahl, ob er einen konkreten Nutzungsausfallschaden oder eine pauschalierte Entschädigung für den allgemeinen Verlust seiner Nutzungsmöglichkeit verlangt.“

Ausgesprochen originell ist die dann folgende Passage:

„Es ist auch rechtsfehlerhaft, im Ergebnis das Vorliegen eines ersatzpflichtigen Schadens zu verneinen, weil der Geschädigte – zu kostspielige – Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens unternommen habe. So kann beispielsweise der Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beseitigung des Fahrzeugschadens nicht mit der Begründung verneint werden, der Geschädigte habe das Fahrzeug reparieren lassen und deshalb keinen Schaden (mehr). Auch beim Nutzungsausfallschaden ist eine solche Erwägung verfehlt ungeachtet der Tatsache, dass die Rechtsprechung bei dieser Schadensart nicht auf den Gedanken der Naturalrestitution zurückgreift bzw. darüber hinaus geht (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Juli 1986 – GSZ 1/86, BGHZ 98, 212, 217 ff., insb. 220 ff.).“

Danach geht es weiter:

„Es ist ferner nicht unbedenklich, wenn das Berufungsgericht argumentiert, ein Nutzungsausfallschaden könne nicht fiktiv abgerechnet werden. Die Nutzungsausfallentschädigung stellt zwar keine aufgrund der Differenzhypothese abzurechnende Vermögenseinbuße dar. Vielmehr wird der Verlust von Gebrauchsvorteilen kompensiert, die sich aus der ständigen Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs ergeben. Das regelmäßig mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbundene Halten eines Kraftwagens erfolgt fast ausschließlich, um den Wagen jederzeit nutzen zu können, insbesondere zum Fahren zur Verfügung zu haben. Der vorübergehende Fortfall der Benutzbarkeit ist deshalb bereits ein Vermögensschaden, der einen Schadensersatzanspruch zur Entstehung gelangen lässt (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 1963 – III ZR 137/62, BGHZ 40, 345, 348 f.). Gleichwohl kann diese Vermögenseinbuße konkret auf der Grundlage angefallener Kosten für ein Ersatzfahrzeug als auch abstrakt als Nutzungsausfallentschädigung auf der Grundlage der üblicherweise benutzten Tabellen berechnet werden. In letzterem Fall muss der Geschädigte nicht vortragen, dass ihn der Nutzungsausfall etwas gekostet hat. Erforderlich ist nur, dass ein Nutzungswille bestand und sich die zeitweise Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs ausgewirkt hat.“

Der vom BGH entschiedene Fall unterscheidet sich von den hier angestellten Überlegungen dadurch, dass die Geschädigte dort zunächst versucht hatte, die Mietwagenkosten abzurechnen, der Schädiger das jedoch mit dem (in dieser Pauschalität unhaltbaren)⁴ Argument der Nutzung für weniger als 20 km/Tag zurückgewiesen hatte.

Im Unterschied dazu wird bei den in diesem Beitrag angestellten Überlegungen die Mietwagenrechnung dem Schädiger gar nicht zur Erstattung präsentiert.

Das ändert aber nichts daran, dass in beiden Fallgestaltungen der Geschädigte einen Mietwagen hatte, „...sich mithin einen Ausgleich für die unfallbedingt entzogene Nutzungsmöglichkeit gegen ein Entgelt ‚erkauft‘“ hat, wie der BGH als nicht anspruchsausschließend formuliert hat. Also sind die Fallgruppen gleich zu behandeln. Denn in beiden hat der Versicherer nichts für den Mietwagen bezahlt. Einmal, weil er den Anspruch nicht für

gegeben hielt, und einmal, weil er mit den Mietwagenkosten gar nicht konfrontiert wurde.

Wer dagegen argumentieren möchte, wird eine ältere Entscheidung des BGH⁵ ins Feld führen, die der hier vertretenen Auffassung auf den ersten Blick entgegensteht. Der Geschädigte hatte einen Mietwagen zum „Freundschaftspreis“ von der Werkstatt bekommen, in der er offenbar guter Kunde war. Dieser Freundschaftspreis betrug weniger als ein Drittel der Nutzungsausfallentschädigung. Beabsichtigt war offenbar, dass der Geschädigte den Mietwagen „aus der Hosentasche“ bezahlt. Warum auch immer, wurde die Rechnung dem Schädiger doch zur Erstattung vorgelegt. Und der hat prompt bezahlt.

Das – und nur das – hinderte den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung. Der BGH wörtlich:

„Schon nach der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats kommt eine Nutzungsentschädigung nicht in Betracht, weil es an einer fühlbaren Beeinträchtigung der Klägerin fehlt. Nach den von den Instanzgerichten getroffenen Feststellungen stand der Klägerin nämlich für den hier maßgeblichen Zeitraum ein gleichwertiger Mietwagen zur Verfügung. Infolgedessen liegt weder ein fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil für die Klägerin noch überhaupt ein Schaden vor, nachdem ihr die Mietwagenkosten zugesprochen worden sind. Darauf, ob das Fahrzeug zu einem „Freundschaftspreis“ zur Verfügung gestellt wurde, kommt es nicht an. Eine andere Betrachtung widerspräche dem Verbot, sich durch Schadensersatz zu bereichern, weil der Geschädigte am Schadensfall nicht „verdienen“ soll.“

Entscheidend ist, dass der Schaden entfallen war, nachdem dem Geschädigten die Mietwagenkosten „zugesprochen“ wurden. Das ist eine ganz andere Fallgruppe als die, bei der dem Schädiger die Mietwagenrechnung gar nicht präsentiert wird.

Für Zweifler mag nun noch folgende Kontrollüberlegung dienen: Es gibt noch einen dritten Weg, den Ausfallschaden zu konkretisieren, nämlich den, Belege für Bus-, Bahn- und Taxinutzung zu sammeln und dem Schädiger zu präsentieren. Unterstellt, der Geschädigte sei für insgesamt 25 Euro am Tag mit Bus und Taxi gefahren: Ist jemals jemand auf die Idee gekommen, dass er nun nur die konkret entstandenen Kosten abrechnen dürfe, anstatt die Quittungen unbeachtet zu lassen und auf die Nutzungsausfallpauschale zuzugreifen?

Ist eine Abtretung des Anspruchs auf Nutzungsausfallentschädigung an den Vermieter und die Einziehung des Anspruchs durch den Vermieter möglich?

Zu unterscheiden ist zwischen der (üblichen) Abtretung erfüllungshalber und der Abtretung an Erfüllung statt. Bei der ersten Variante bleibt der Mieter Schuldner der Mietzinsforderung für den Fall, dass die abgetretene Forderung gegen den Schädiger nicht oder nicht in voller Höhe durchsetzbar ist. Die zweite Variante entspricht faktisch einem Forderungskauf. Die abgetretene Schadensersatzforderung wird mit dem Verzicht auf die Mietzinsforderung bezahlt.

Zwar hat der BGH das offengelassen, doch wird man die Durchsetzung der erfüllungshalber abgetretenen Forderung als die Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit ansehen müssen, weil der Mieter im Risiko bleibt. Damit liegt nach der Definition des § 2 Abs. 1 RDG eine Rechtdienstleistung vor. Wer keine Erlaubnis zur Besorgung von Rechtdienstleistungen hat, kann sich in diesem Zusammenhang nur auf die Ausnahmeregel des § 5 Abs. 1 RDG berufen. Dass die Einziehung der abgetretenen Forderung auf Erstattung der Mietwagenkosten eine Nebenleistung zur Hauptleistung der Vermietung ist, die zum Tätigkeitsbild des Autovermieters gehört, hat der BGH bereits vielfach entschieden.⁶ Das folgt der normativen Kraft des faktischen, nämlich der Üblichkeit in der Branche („Tätigkeitsbild“).

Bei den in diesem Beitrag angestellten Überlegungen geht es jedoch um die Durchsetzung abgetretener Ansprüche auf den Ersatz der Nutzungsausfall-

4) Zu den Einzelheiten Otting in MRW 4/2011, S. 2 sowie MRW 3/2012, S. 46

5) BGH, Urteil vom 4.12.2007 – VI ZR 241/06

6) Erstmals und grundlegend BGH, Urteil vom 21.01.201 – VI ZR 143/11

entschädigung. Es ist (jedenfalls bisher) nicht üblich und gehört deshalb nicht zum Tätigkeitsbild eines Autovermieters, dass er die Nutzungsausfallpauschale für den Kunden durchsetzt. Es spricht also alles dafür, dass damit die Aktivlegitimation nicht gegeben ist. Jedenfalls gibt diese Überlegung jedem Gericht die Möglichkeit, guten Gewissens die formale Berechtigung des Autovermieters zur Durchsetzung der Forderung zu verneinen und damit im Ergebnis der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Rechtsfrage als zwingenden Effekt oder als nicht unerwünschten Nebeneffekt aus dem Weg zu gehen.

Die Durchsetzung einer an Erfüllung statt abgetretenen Forderung hat hingegen keinerlei Berührung mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Denn weil der Mieter damit aus dem Risiko ist, macht der Vermieter dann eine eigene Rechtsangelegenheit geltend. Der Kaufpreis für die Forderung muss dann aber zwingend die Befreiung von der Mietzinsforderung sein. Das ist sicher zulässig, aber doch sehr, sehr durchsichtig. Es liegt auf der Hand, dass damit nur die Fraunhofer-Rechtsprechung des jeweiligen Gerichtes ausgehebelt werden soll. Das fordert die betroffenen Gerichte heraus, zur Rettung Ihres Fraunhofer-Weges nach dem Rettungsring zu suchen. Ein Weg wäre, die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung eben nicht nach der gängigen Tabelle zu schätzen. Das wäre zulässig, weil die Bestimmung der Höhe einzig auf einer Schätzung nach § 287 ZPO basiert und die gängige Tabelle lediglich eine Schätzhilfe im Sinne dieser Vorschrift ist.

In anderem Zusammenhang hat der BGH dazu gesagt:⁷
„Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht nicht

verkannt, dass eine Schadensschätzung auf der Grundlage der Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch eine zwar mögliche, aber keine verbindliche Methode der Schadensermittlung ist. Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils geht hervor, dass das Berufungsgericht sich seines Ermessens sehr wohl bewusst war. Es hat nämlich im einzelnen dargelegt, weshalb es vorliegend eine Schadensermittlung anhand der Tabellen trotz der wegen der Dauer des Nutzungsausfalls und des Alters des Fahrzeugs gegebenen Besonderheiten für sachgerecht erachtet. Einer weitergehenden Darlegung bedurfte es nicht.“

Jedenfalls zurzeit erscheint der Umweg über die Nutzungsausfallentschädigung nur dann sinnvoll zu sein, wenn der Geschädigte selbst klagt. Dann kommt das Thema des gehabten Mietwagens – anders, als wenn der Autovermieter aus abgetretenem Recht klagt – gar nicht auf den Tisch des Gerichtes. Und wenn doch, hat der Geschädigte den BGH auf der Seite.

Praktisch wird also zunächst schlicht der Anspruch auf die Nutzungsausfallentschädigung geltend gemacht. Erst wenn der Einwand kommt, der Geschädigte habe doch einen Mietwagen gehabt, kommt es auf die im ersten Teil dieses Beitrages angestellten Überlegungen an.

Jedenfalls ist das Verschweigen der Mietwagennutzung weder anstößig noch in irgendeiner Weise (Versicherer werden ggf. die Betrugsvorwürfskeule schwingen) über die zivilrechtliche Frage hinaus rechtlich bedenklich.

7) BGH, Urteil vom 25.01.2012 - VIII ZR 112/04

Rechtsprechung

■ Mittelwertbildung aus Fraunhofer und Schwacke ist unzulässig

1. Die Anwendung der Schwackeliste 2011 ist nicht zu beanstanden, ihr gebührt der Vorzug vor der Fraunhoferliste.
2. Die Zusammenfassung von Preisen in 2-stellige PLZ-Gebiete bei Fraunhofer nivelliert Preisunterschiede zwischen ländlichen und städtischen Regionen. Das Herausfallen kleiner Anbieter bedeutet eine weitere Verzerrung des Fraunhofer-Mittelwertes nach unten.
3. Fraunhofer weist nur den rechnerischen Mittelwert aus, was schadenrechtlich unzureichend ist, da es sich damit nicht um einen konkreten Preis handelt.
4. Schwacke hat die Vorteile, keine Internetpreise zu berücksichtigen und alle möglichen Preisbestandteile zu beinhalten.
5. Schwacke ist eine Angebotserhebung, was mit der Situation des Geschädigten korrespondiert, sich ggf. nach weiteren Angeboten erkundigen zu müssen. Das nicht anonyme Vorgehen von Schwacke ist deshalb bedeutungslos.
6. Angebliche ungerechtfertigte Preissteigerungen in Schwacke sind nicht erkennbar.
7. Eine Mittelwertbildung aus Fraunhofer und Schwacke ist nicht konsequent, sondern unzulässig, erfolgt auch immer wieder ohne eine tragfähige Begründung und schafft keine Rechtssicherheit für Geschädigte.
8. Die Beklagte hat mit ihren aktuellen Internetangeboten keine konkreten auf den Fall bezogenen Argumente gegen die Anwendung der Schwackeliste vorgetragen. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die Erstrichterin ihren Vortrag nicht übergangen, sondern den Sachverhalt verfahrensfehlerfrei festgestellt und rechtlich zutreffend gewürdigt.

Landgericht Zweibrücken, Urteil vom 27.05.2014, Az. 3 S 26/13
(Vorinstanz Amtsgericht Pirmasens, Az. 1 C 349/12)

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadenersatz aus Verkehrsunfall hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Zweibrücken durch den Präsidenten des Landgerichts XXX, den Richter XXX und den Richter am Landgericht XXX auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2014 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Pirmasens vom 22.03.2013, Az. 1 C 349/12, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger macht Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am XXX in XXX ereignete. Die Haftung der Beklagten ist dem Grund nach zwischen den Parteien unstrittig. Sie streiten allein um die Höhe der vom Kläger verlangten Mietwagenkosten.

Das Amtsgericht hat dem Kläger als erstattungsfähige Mietwagenkosten einen Betrag in Höhe von 606,03 Euro nebst Zinsen zugesprochen und im Übrigen die Klage abgewiesen. Das Amtsgericht hat bei der Bestimmung der Höhe der Mietwagenkosten auf die Schwacke-Liste 2011 zu-

rückgegriffen. Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten. Auf die weiteren rechtlichen Erwägungen und tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen (§ 540 Abs.1. Nr. 1 ZPO).

Mit ihrer Berufung verfolgen die Beklagte ihre Klageabweisungs- und Kostenanträge weiter. Sie ist der Auffassung, die Erstrichterin habe ihren Vortrag zur Erforderlichkeit der Mietwagenkosten übergegangen. Die Schwacke-Liste sei vorliegend zur Bestimmung der Höhe der Mietwagenkosten nicht geeignet. Sie habe anhand konkreter Tatsachen aufgezeigt, dass die geltend gemachten Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirkten. Daher sei die Fraunhofer-Liste 2011 zur Bestimmung der Mietwagenkosten heranzuziehen. Gegen die uneingeschränkte Anwendung der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage spreche auch die jüngste Entscheidung des OLG Zweibrücken, in der das OLG gemäß § 287 ZPO den ortsüblichen Normaltarif von Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels der nach Schwacke-Liste und Fraunhofer-Liste ermittelten Werte schätze.

Der Kläger verteidigt das erstinstanzliche Urteil und beantragt die Zurückweisung der Berufung.

II. Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Erstrichterin hat den entscheidungserheblichen Sachverhalt verfahrensfehlerfrei festgestellt (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) und rechtlich zutreffend gewürdigt (§ 513 Abs. 2, Hs. 2 ZPO). Die mit der Berufung hiergegen erhobenen Einwände führen zu keiner abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Das Amtsgericht hat der Klägerin zu Recht über die bereits vorgerichtlich auf die Mietwagenkosten gezahlten 557,00 Euro weitere 606,03 Euro Mietwagenkosten aus § 115 VVG i. V. m. §§ 7 Abs. 1, 17, 18 StVG, 249 ff. BGB zugesprochen.

1. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht die Angemessenheit der Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels von 2011 ermittelt hat.

Die Kammer hält es ihrer Rechtsprechung folgend weiter für sachgerecht, im Rahmen der Schadensermittlung nach § 287 ZPO zur Bestimmung der ortsüblichen Normaltarife für Mietwagen auf die im Mietpreisspiegel des Unternehmens EurotaxSchwacke GmbH, Maintal, (im Folgenden: Schwacke-Liste) für das maßgebliche Postleitzahlengebiet aufgeführten Normaltarife als Schätzungsgrundlage zurückzugreifen (grundlegend LG Zweibrücken, Urteil vom 09.11.2010, 3 S 112/09). Der Schwacke-Liste ist weiter der Vorzug vor der Anwendung des „Marktpreisspiegels Mietwagen“ des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (im Folgenden: Fraunhofer-Liste) zu geben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. nur BGH NJW 2010, 1445) kann der Geschädigte von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (BGH NJW 2013, 1539). Darüber hinausgehende bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm

unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-)Tarif zugänglich war (BGH, a. a. O.).

Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet folglich der ortsübliche Normaltarif.

- a) Den Normaltarif am örtlich relevanten Markt brauchen die Gerichte nicht durch Sachverständige oder in sonstiger Weise konkret zu bestimmen, sondern können ihn in Ausübung ihres Ermessens nach § 287 ZPO schätzen. Dabei gibt § 287 Abs. 1 ZPO dem Tatrichter die Schätzungsgrundlage nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finde, so dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens § 287 ZPO den Normaltarif grundsätzlich auch auf der Grundlage der Schwacke-Liste im maßgebenden Postleitzahlengebiet ermitteln kann. Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles von diesen – etwa durch Abschläge oder Zuschläge – auf den sich aus ihnen ergebenden Normaltarif abweichen (BGH NJW-RR 2011, 1109 BGHNJW 2012, 2026). Zu dieser Schätzung können die Tatrichter sich sowohl der Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer-Liste bedienen, wobei der BGH keiner der beiden als Schätzungsgrundlage in der Rechtsprechung verwendeten Mietpreislisten den Vorzug gibt (vgl. BGH VersR 2013, 330, 331; BGH VersR 2011, 769). Neben der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste erkennt der BGH an, dass der Tatrichter im Rahmen seines Ermessens nach § 287 ZPO den ortsüblichen Normaltarif auch auf andere Weise bestimmen kann. Der BGH sieht es danach auch als zulässig an, die Schätzung und Berechnung des ortsüblichen Normaltarifs von Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste vorzunehmen. Vereinzelt wird auch vertreten, dass der Schädiger grundsätzlich den vollständigen Betrag der Mietwagenrechnung zu begleichen hat, wenn das Mietwagenunternehmen dem Geschädigten den Normaltarif in Rechnung stellt (LG Trier, Hinweisbeschluss in dem Verfahren 1 S 8/10; AG Trier BeckRS 2013, 08656; vgl. dazu Wittschier, NJW 2012, 13).

Vor diesem Hintergrund hält es die Kammer – ihrer ständigen Rechtsprechung folgend – für sachgerecht, als Schätzungsgrundlage weiterhin die Schwacke-Liste – vorliegend Stand 2011 – heranzuziehen. Dabei legt die Kammer der Schadensschätzung gemäß § 287 Abs.1 ZPO grundsätzlich den Modus der Schwacke-Liste zugrunde. Das ist der am häufigste genannte Wert (Schwacke-Liste 2011, S. 12). Dies beruht auf den folgenden Erwägungen:

- aa) Der Schwacke-Liste liegen Ermittlungen in dreistelligen Postleitzahlengebieten zugrunde, so dass die Ergebnisse ortsnahe sind als bei Fraunhofer. Dies ist von entscheidender Bedeutung, weil sich der Geschädigte nur auf den allgemein zugänglichen regionalen Markt verweisen lassen muss. Maßgebend für die Schätzung der erforderlichen Kosten im Rahmen von Bestimmung der infolge eines Unfalles erstattungsfähigen Mietwagenkosten sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Kosten am örtlich relevanten Markt (BGH NJW 2008, 1519, 1520). Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist bei der Prüfung der Erforderlichkeit – Wirtschaftlichkeit – von Mietwagenkosten grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird, weil dort der Bedarf für ein Mietfahrzeug entsteht. Da der Geschädigte nach der Abgabe des beschädigten Fahrzeugs in der Reparaturwerkstatt ein Ersatzfahrzeug benötigt, um seine Mobilität wieder herzustellen, bietet es sich für ihn an, am Ort der Reparaturwerkstatt ein Ersatzfahrzeug anzumieten. Deshalb ist für die Schadensatzrechnung grundsätzlich von den dort üblichen Mietpreisen auszugehen. Da die Fraunhofer-Liste nur zweistellige Postleitzahlengebiete abbildet, ist ihr Raster viel grö-

ber als das der Schwacke-Liste und nur bedingt geeignet, den örtlich relevanten Markt darzustellen. Die Zusammenfassung in 2-stellige Postleitzahlenbezirke bewirkt eine Nivellierung der zwischen städtischen und ländlichen Gebieten infolge der unterschiedlichen Auslastung der Mietfahrzeuge bestehenden Preisunterschiede. Dies führt zu einer weiteren Reduzierung der so ermittelten Durchschnittspreise nach unten, die der tatsächlichen örtlichen Mietwagenstruktur nicht entspricht. Diesen örtlichen Markt gibt die Fraunhofer-Liste mit ihrer Zusammenfassung auf 2-stellige Postleitzahlenbezirke nicht wieder. Da die erfassten Gebiete eine so weite Ausdehnung erreichen, kann die Fraunhofer-Liste nur einen weitgefassten regionalen oder überregionalen Markt abbilden. Abgesehen davon, dass die Fraunhofer-Liste dadurch schon den relevanten örtlichen Markt nicht ansatzweise vollständig abbildet, führt diese Einschränkung durch das Herausfallen der teureren, kleinen Anbieter zu einer Verzerrung des ermittelten Durchschnittswertes nach unten. Dabei ist klarzustellen, dass die Anwendung der Schwacke-Liste nicht stets die geeignete Berechnungsmethode darstellen muss. Vielmehr bedarf es einer der Situation im Einzelfall gerecht werdenden Lösung. Für die Frage, welche Liste am ehesten als Schätzungsgrundlage geeignet ist, ist im Einzelfall auf die konkrete Anmietsituation abzustellen. Insoweit ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu differenzieren und zu fragen, welche Einwände gegen die in Betracht kommenden Schätzungsgrundlage durchgreifend sind. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass sich bei einer Anmietung in einem Ballungszentrum die Einwände gegen die Fraunhofer-Liste durchaus entkräften lassen. Handelt es sich um ein Ballungszentrum, in dem auch die maßgeblichen Internetanbieter und damit die bundesweit operierenden Mietwagenunternehmen ansässig sind, kann davon ausgegangen werden, dass die der Fraunhofer-Liste zugrunde liegenden günstigeren Preise durchaus verfügbar sind. Handelt es sich indes um eine ländliche Gegend, muss es dem Geschädigten möglich sein, aufgrund des eingeschränkten örtlichen Markts auch zu Tarifen über der Fraunhofer-Liste anzumieten, so dass die erforderlichen Mietwagenkosten anhand der Schwacke-Liste, die den örtlichen Markt exakter abbildet, zu schätzen sind. Die vorliegende Anmietsituation hat in einer ländlichen Gegend stattgefunden und nicht in einem Ballungszentrum, so dass vorliegend die Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage heranzuziehen ist.

- bb) Da die Fraunhofer-Liste in erster Linie auf Internetrecherchen beruht, verstärkt sich diese Reduzierungswirkung. Die Abfragen sind weitgehend auf Anbieter mit telefonischer und/oder Internetbuchbarkeit beschränkt. Durch diese Erhebungsmethode fallen viele kleinere, häufig eben auch (durch geringere Auslastung) deshalb teurere örtliche Anbieter, wie sie sich insbesondere in kleinen Gemeinden oder ländlichen Gegenden finden, aus der Statistik der Fraunhofer-Liste heraus.

Gegen die Fraunhofer-Liste spricht überdies, dass die ermittelten Preise auf Buchungen eine Woche im Voraus beruhen. Damit geben sie die typische Anmietsituation nach einem Unfall, in der Geschädigte ein unmittelbar verfügbares Fahrzeug benötigt, nicht wieder. Die Buchung im Voraus bewirkt regelmäßig einen günstigeren Tarif und damit wiederum eine Preisverzerrung nach unten. Die Schwacke-Liste hat hingegen den Vorteil, dass sie nicht auf Internettarife abstellt (OLG Karlsruhe NJW-RR 2012, 26 Schwacke-Liste, S. 8).

Die Schwacke-Liste berücksichtigt darüber hinaus im Rahmen der Nebenkostentabelle alle möglichen Preisbestandteile, die in der Praxis tatsächlich verlangt werden.

Ferner ist die Schwacke-Liste im Modus eine reine Angebotserhebung. Im Rahmen des § 249 BGB wird von einem Geschädigten nach einem Verkehrsunfall vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erwartet, dass er sich grundsätzlich bei mehreren Mietwagenunternehmen nach deren Tarifen erkundigt. Die Schwacke-Liste muss aber keine anderen Anforderungen erfüllen als ein Geschädigter im Rahmen seiner Nachfragepflicht nach einem Unfall. Tatsächlich sind Grundlage der Datenerfassung der Schwacke-Liste die gedruckten bzw. auch auf Datenträgern oder im Internet vorhandenen, hauseigenen Prospekte und Darstellungen, die einem Kunden offeriert werden. Angebotslisten, die im Internet als pdf-file hinterlegt sind, werden ausgedruckt (Schwa-

cke-Liste, S. 10). Die zugesandten Preisinformationen werden mittels Plausibilitätskontrollen und durch anonyme Stichproben überprüft (Schwacke-Liste, Seite 4).

Überdies wird der Geschädigte bei der ihm obliegenden Nachfrage meist mitteilen, dass er als Unfallgeschädigter ein Ersatzfahrzeug benötigt. Damit erlangen die Anbieter im konkreten Schadensfall ebenso wie bei der Datenerhebung von Schwacke davon Kenntnis, dass die Abrechnung über den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners erfolgen kann. Der fehlenden Anonymisierung der Datenerhebung bei der Schwacke-Liste kommt damit im Ergebnis keine Bedeutung zu.

Hingegen gibt die Fraunhofer-Erhebung im Gegensatz zum Modus der Schwacke-Liste einzig den Mittelwert an. Ein solches arithmetisches Mittel oder ein solcher Durchschnittspreis kann jedoch nicht der nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zur Herstellung erforderliche Geldbetrag sein. Denn dann würde die dem Geschädigten eingeräumte Möglichkeit zur Schadensbehebung in eigener Regie eingeschränkt (vgl. BGH NJW 2003, 2086). Im Rahmen seiner Nachfragepflicht kann der Geschädigte keinen arithmetischen Mittelwert erfragen und auch nicht ermitteln, ob die ihm angebotenen Tarife tatsächlich und in welchem Umfang am Markt nachgefragt werden. Er kann nur die Preise der konkret angefragten Unternehmen in Erfahrung bringen, von denen er den billigsten Preis zu wählen hat. Dem kommt der Modus der Schwacke-Liste am nächsten. Dass es beim Moduswert im Gegensatz zum arithmetischen Mittelwert zu Verzerrungen kommen kann, wenn unter einer Vielzahl individueller Angebotspreise nur zwei vollständig übereinstimmen ist hinzunehmen. Denn die gleiche Gefahr besteht bei eigenen Nachfragen des Geschädigten.

Eine Kostensteigerung, wie sie im Vergleich des Schwacke-Liste von 2003 zur Schwacke-Liste 2006 stattgefunden hat, ist im Verhältnis der Schwacke-Liste von 2006 zu der vom Erstgericht zugrunde gelegten Schwacke-Liste von 2011 nicht festzustellen. Hieraus lassen sich folglich keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage ableiten.

- b) Auch die Entscheidung des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. Januar 2014, Az. 1 U 165/11 rechtfertigt keine andere Entscheidung. Das Pfälzische Oberlandesgericht schließt sich in dieser Entscheidung einer im Vordringen befindlichen Ansicht an, nach der die bekannten Vor- und Nachteile von Schwacke-Liste und Fraunhofer-Liste durch die Anwendung des arithmetischen Mittels der nach Schwacke-Liste und Fraunhofer-Liste ermittelten Werte angemessen ausgeglichen werden können (OLG Saarbrücken NJW-RR 2010, 1251; OLG Celle NJW-RR 2012, 802 und MDR 2013, 1340; OLG Köln, Urt. v. 30. Juli 2013 - 15 U 186/12). Nach Auffassung des Pfälzischen Oberlandesgerichts weisen sowohl die Schwacke-Liste als auch die Fraunhofer-Liste im Einzelfall Mängel auf, die es weniger sachgerecht erscheinen lassen, hier ausschließlich eine der beiden Listen als Schätzungsgrundlage heranzuziehen (vgl. für die in Literatur und Rechtsprechung umfassend diskutierten Bedenken gegenüber beiden Erhebungsmethoden: OLG Saarbrücken NJW R.R 2010, 541).

Dieser Rechtsprechung folgt die Kammer nicht. Die Rechtfertigung der Anwendung des arithmetischen Mittels der nach Schwacke-Liste und Fraunhofer-Liste ermittelten Werte als Schätzungsgrundlage ist letztlich nicht konsequent. Denn zur Begründung der Mittelwertberechnung wird ausdrücklich auf die Unsicherheiten und Bedenken gegen jede der beiden Erhebungsmethoden Bezug genommen und im Ergebnis das Mittel dieser beiden jeweils in gewissen Punkten als bedenklich erachteten Methoden gewählt. Aus dem Mittel zweier fehlerhaften Methoden ergibt sich keine richtige Methode (LG Frankenthal, Urteil vom 23.12.2009, 2 S 136/09). Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Mittelwertberechnung die Schwächen der beiden Erhebungsmethoden ausgleicht. Vielmehr werden verschiedene Schätzgrundlagen, die nach unterschiedlichen Methoden ermittelt sind, in unzulässiger Weise vermischt, ohne dass dies eine genauere Abbildung örtlich relevanten Mietwagenmarktes zur Folge hätte. Durch das Zusammenzählen und Teilen wird weder die Stationsdichte noch der Marktanteil der jeweiligen Anbieter berücksichtigt. Auch wenn man auf die Vorzüge der

beiden Erhebungsmethoden abstellt, ergibt sich daraus keine tragfähige Begründung für die Mittelwertmethode. Denn das arithmetische Mittel ist gerade nicht der Preis, den der Geschädigte erfragen kann. Bei dem Mittelwert handelt es sich um eine gemittelte Rechengröße und nicht um die Abbildung tatsächlich vorkommender Preise. Eine Rechengröße, die selbst nicht mehr auf tatsächlichen Erhebungen beruht, überzeugt nicht als Schätzungsgrundlage. Dies hat insbesondere dann zu gelten, wenn man bereits bei der Mittelung der Faktoren gegen die Erhebungsmethoden, die der Berechnung dieser Faktoren zugrunde liegen, Bedenken hegt. Denn es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Kombination zweier bedenklicher Methoden eine geeignete Schätzungsgrundlage ergeben soll.

Dazu, wie bei der Anwendung des arithmetischen Mittels der nach Schwacke-Liste und Fraunhofer-Liste ermittelten Werte als Schätzungsgrundlage die weiteren Nebenkosten, beispielsweise das Zustellen und Abholen des Mietwagens oder der Vollkaskoversicherungsschutz für das Mietfahrzeug, zu berechnen sind, verhält sich das Pfälzische Oberlandesgericht nicht. Denn aus der Fraunhofer-Liste ergibt sich, dass die ermittelten Preise zwar eine Haftungsbefreiung mit Selbstbeteiligung beinhalten, sie jedoch weitere Nebenkosten, die darüber hinaus in den Endpreis einfließen, nicht berücksichtigt. Damit ist eine Endpreisberechnung nach der Fraunhofer-Liste nicht möglich. Dies hätte zur Folge, dass dem nach der Schwacke-Liste ermittelten Endpreis keine endgültigen Vergleichswerte der Fraunhofer-Liste gegenübergestellt werden können oder dass zur Berechnung der Nebenkosten auf die Nebenkostenliste nach Schwacke zugegriffen werden müsste. Es erscheint aber im Hinblick auf die von den Vertretern der Mittelwertmethode geäußerten methodischen Mängel der Schwacke-Liste wenig nachvollziehbar, wenn man bei der Bestimmung der Mietwagennebenkosten - offensichtlich mangels Alternativen - auf die Nebenkostenliste nach Schwacke zurückgreifen und damit diese Bereich der Schwacke-Liste als methodisch unbedenklich einstufen würde (so aber OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, Az.: 15 U 186/112).

Auch greift nach Auffassung der Kammer das Argument der Rechtsicherheit nicht durch. So hat das LG Frankenthal in seiner Entscheidung vom 12.03.2014, Az.: 6 O 239/12, an der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage im Rahmen der Schadensermittlung nach § 287 ZPO festgehalten (LG Frankenthal BeckRS 2014, 06721). Es ist auch fraglich, inwieweit durch die Mittelwertmethode tatsächlich Rechtssicherheit für den Geschädigten geschaffen wird. Der Geschädigte wird kaum in der Lage sein, die „erforderlichen“ Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels der beiden Listen zu ermitteln. Er könnte in der Anmietsituation allenfalls nachfragen, ob der vom Autovermieter angebotene Normaltarif auf Grundlage dieser Berechnungsmethode zustande gekommen ist. Berechnet der Autovermieter den Mietwagenpreis nach der Schwacke-Liste und wird der Geschädigte hierüber nicht aufgeklärt, wäre der Geschädigte bei Anwendung der Mittelwertmethode in Hinblick auf die zu hoch angesetzten Mietwagenkosten auf den Regress gegen den Autovermieter zu verweisen. Damit würde die Frage der Höhe der Mietwagenkosten mittelbar doch zu Lasten des Geschädigten ausgetragen werden.

Danach besteht keine Veranlassung, den Rückgriff auf die Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage für die Bestimmung der Mietwagenkosten am örtlich - ländlich geprägten - relevanten Markt aufzugeben.

2. Auch die weiteren von der Berufung vorgetragene Einwendungen sind nicht geeignet, Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schwacke-Liste zu begründen.

Nach der Rechtsprechung des BGH bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. BGH NJW-RR 2011, 1109, 1110 m. w. N.). In seinen Urteilen vom 22.02.2011 (BGH NJW-RR 2011, 823, 824) und vom 17.05.2011 (BGH NJW-RR 2011, 1109, 1110) hat der BGH ausgeführt, dass die Anwendung der Schwacke-Liste jedenfalls dann Bedenken begegnet, wenn von den

Haftpflichtversicherern vorgetragen und - insbesondere durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - unter Beweis gestellt wird, dass ein vergleichbares Fahrzeug für den entsprechenden bzw. gleichen Zeitraum wesentlich günstiger hätte angemietet werden können. In den zitierten Entscheidungen war nicht zu beanstanden, dass der Tatrichter trotz Vorlage wesentlich günstigerer Angebote die Schwacke-Liste weiterhin als geeignete Schätzungsgrundlage angewandt hatte, sondern dass er sich mit dem diesbezüglichen Vorbringen des Haftpflichtversicherers nicht in ausreichender Weise auseinandergesetzt bzw. nicht näher befasst hatte. Auch in der vom 18.12.2012 hat der BGH die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung deswegen an das Berufungsgericht zurückgewiesen, weil sich das Berufungsgericht nicht mit konkretem Sachvortrag der dortigen Beklagten auseinandergesetzt hatte (BGH NJW 2013; 1539). Nach Auffassung des BGH reicht allein der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, nicht aus, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzungsgrundlage zu begründen (BGH NJW 2011, 1947; 1948)

- a) Ausgehend von diesen Maßgaben ist der Beklagtenvortrag nicht geeignet ist, durchgreifende Bedenken gegen eine Anwendung der Schwacke-Liste bei der Ermittlung der Mietwagenhöhe gemäß § 287 ZPO zu begründen. Die Beklagte hat keine konkreten Tatsachen dafür aufgezeigt, dass sich die geltend gemachten Mängel der Schätzungsgrundlage auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang ausgewirkt haben (BGH NJW-RR 2010, 1251; BGH NJW-RR 2011, 823).

Insbesondere hat die Erstrichterin dadurch, dass sie im Hinblick auf die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens verzichtet hat, weder den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt noch die Grenzen seines tatrichterlichen Ermessens im Rahmen des § 287 ZPO überschritten.

Vorliegend hat die Beklagte zwar zwei günstigere - am 24.11.2012 über das Internet ermittelte - Angebote deutschlandweit tätiger Mietwagenunternehmen (Buchbinder und Europcar) vorgelegt (Anlage B 1; Blatt 59 bis Blatt 60 der Akte) und zum Beweis ihres Vortrags, dass diese Preise auch für den tatsächlichen Anmietzeitraum gelten, die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt.

- a) Da das Internet ein Sondermarkt ist, der nicht ohne weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar ist (vgl. BGH, Urte. v. 2. 2. 2010 - VI ZR 7/09), ist den „Screenshots“ von Internetangeboten oftmals nicht zu entnehmen, ob die Mietbedingungen der Internetangebote mit denen in dem vorliegenden Fall - auf den örtlichen Mietmarkt bezogenen - Bedingungen vergleichbar sind. Soweit die vorgelegten Internetangebote von den Umständen des Einzelfalles losgelöst sind, können sie nicht als Nachweis eines konkreten günstigeren Alternativangebots dienen. Die Vorlage günstigerer, aktuell über das Internet ermittelter Angebote stellt dann keinen konkreten und einzelfallbezogenen Vortrag dar, der geeignet ist, die Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage zu erschüttern. Allein die Vorbuchung im Internet ist regelmäßig mit einer Kostenersparnis verbunden, da dadurch der Verwaltungsaufwand für die Anmietung reduziert wird. Die Buchung im Internet ist aber mit der konkret erforderlichen Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nach einem Unfallereignis nicht vergleichbar, da die Möglichkeit einer Anmietung über das Internet vom Geschädigten nicht ohne weiteres wahrgenommen werden kann und die Anmietung vor Ort bei einem niedergelassenen Autovermieter zu erfolgen hat. Auch insoweit fehlt es an einer Vergleichbarkeit.

Daher stellt die Vorlage günstigerer (aktuell über das Internet ermittelter) Angebote grundsätzlich keinen konkreten und einzelfallbezogenen Vortrag dar, der geeignet ist, die Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage zu erschüttern.

- b) Mit dem OLG Stuttgart ist vielmehr davon auszugehen, dass konkrete Zweifel an der Eignung eines bestimmten Tabellenwerks als Schätzungsgrundlage sich erst dann ergeben, wenn belegt ist, dass ein dem jeweiligen konkreten Mietfahrzeug mit allen Kategorisierungsmerkmalen des Tabellenwerks vergleichbares Fahrzeug eines anderen

Vermieters zu einem in erheblicher Weise niedrigeren Gesamtentgelt anzumieten gewesen wäre als dem Gesamtmietpreis, der sich nach dem Tabellenwerk ergibt (OLG Stuttgart NZV 2011, 556, 558). Da Nebenleistungen (u.a. Vollkasko-Versicherung, Zusatzfahrer, Zustellung/Abholung) sehr variabel sein können, kommt es für die Frage, ob diese Angebote tatsächlich günstiger sind als die Schwacke-Liste (Normaltarif, ggf. mit Unfallersatztarif-Aufschlag zuzüglich gelisteter Nebenkostenpauschalen) auf das konkrete Endergebnis des Mietpreises an, nicht nur auf den „Grundtarif“. Erst durch den Vergleich der Endpreise ergibt sich, welches tatsächlich das billigere Angebot wäre. Ferner müssen die vorgelegten günstigeren Alternativangebote mit der konkreten Anmietsituation vergleichbar sein. Die konkrete Anmietsituation setzt sich dabei aus dem Ort der Anmietung, der Anmietdauer, der -Fahrzeugklasse, dem Erfordernis der Vorfinanzierung oder des Einsatzes einer Kreditkarte, einer Vorbuchungsfrist und den etwaigen Nebenkosten zusammen. Auch im Übrigen müssen die Mietbedingungen miteinander vergleichbar sein.

Die von der Beklagten ins Feld geführten „Screenshots“ sind nicht geeignet, die Umstände der konkreten Anmietsituation aufzuzeigen. Sie sind zeitlich und örtlich nicht vergleichbar, unterliegen der Bedingung einer Internetbuchung, gehen von einer feststehenden Mietdauer aus und sind unvollständig.

Gegen eine Vergleichbarkeit spricht bereits, dass die vorgelegten Angebote auf den 24.11.2012 datiert sind, wogegen der streitgegenständliche Verkehrsunfall am 05.09.2011 stattgefunden hat und das Ersatzfahrzeug im Zeitraum vom 13.09.2011 bis zum 22.09.2011 angemietet worden ist. Der zeitliche Abstand beträgt also mehr als ein Jahr. Da Internetpreise zum Teil erheblichen Schwankungen unterliegen, können die nachrecherchierten Angebote nur für den Zeitpunkt der Recherche Gültigkeit beanspruchen. Nachvollziehbare Anhaltspunkte, die auf das Gegenteil hinweisen, hat die Beklagte nicht dargelegt. Sie hat auch nicht, wie in der Berufung vorgetragen, erstinstanzlich einen Zeugen zum Beweis dieser Tatsache angeboten. Ein derartiges Vorbringen ist in der Berufungsinstanz nach § 531 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Überdies lassen die von der Beklagten herangezogenen Internet-Angebote einen Gesamtmietpreis, der mit dem Gesamtmietpreis, der sich aus der Schwacke-Liste ergibt, vergleichbar wäre, nicht erkennen. Die Schwacke-Liste fasst verschiedene Fahrzeuge zu Preisgruppen zusammen. Die Eingruppierung erfolgt nicht nur nach Herstellern und Fahrzeug-Modellen, sondern richtet sich innerhalb derselben Modellreihe nach der jeweiligen Motorisierung. Da heutzutage - wie allgemeinkundig ist - für nahezu jedes Fahrzeugmodell unterschiedliche Motoren mit erheblichen Unterschieden in der Motorleistung (und im Anschaffungspreis) verfügbar sind, lässt sich aus dem Fahrzeugmodell selbst noch nicht auf die jeweilige Fahrzeuggruppe schließen. Die von der Beklagten vorgelegten Internet-Angebote lassen mangels entsprechender Angaben zur Motorisierung keinen Vergleich mit einer bestimmten Fahrzeuggruppe der Schwacke-Liste zu. Demzufolge lässt sich der in den Internet-Angeboten ausgewiesene Basispreis nicht mit dem Normalpreis der Schwacke-Liste vergleichen. Diese Vergleichbarkeit wird noch weiter dadurch eingeschränkt, dass sich das Angebot der Firma XXX bei genauer Betrachtung nur auf einen „VW Golf oder ähnlich“ bezieht. Nur vordergründig wird ein bestimmtes Fahrzeugmodell angeboten, denn das eingestellte Modell dient lediglich als „Beispiel“ für eine bestimmte Fahrzeuggruppe. Das Angebot der Firma hat ein Fahrzeug der „Gruppe B“ zum Gegenstand, wozu z. B. ein VW Golf oder ein Fiat Grande Punto gezählt wird. Vorliegend beziehen sich Angebote der Beklagten auf einen VW Golf. Angaben zur Motorisierung fehlen allerdings. Das beschädigte Fahrzeug - Opel Meriva-B 1.4 Ecoflix - ist nach Schwacke-Liste Stand 2011 in Fahrzeugklasse 6 eingeordnet. Der von der Beklagten in ihren Internetangeboten als Vergleichsfahrzeug „angemietete“ VW Golf ist auch in einer Modellvariante mit einer Motorisierung erhältlich, die mit dem beschädigten Fahrzeug nicht vergleichbar ist. Ein Fahrzeug mit dieser geringeren Motorisierung würde zu einer Eingruppierung in Fahrzeugklasse 4 nach der Schwacke-Liste führen und wäre zu einem niedrigeren Tarif als ein Fahrzeug anzumieten, dass das beschädigte Fahrzeug vergleichbar ersetzt. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass sich bei dem VW Golf aus ihren Internetangeboten um ein Fahrzeug der Klasse 6 handelt. Damit ist nicht sichergestellt,

dass das beispielhaft angebotene Fahrzeug dem Mieter auch zur Verfügung gestellt wird und damit dem vom Mieter tatsächlich angemieteten Fahrzeug vergleichbar ist, das die Klägerin - unstreitig - zutreffend und richtig anhand der Schwacke-Liste eingruppiert hat. Dass Fahrzeuge unterschiedlicher Hersteller - selbst dann, wenn sie derselben Fahrzeugklasse angehören und vergleichbar motorisiert sind - in der Schwacke-Liste in unterschiedlichen Fahrzeuggruppen eingruppiert sein können, erklärt sich nachvollziehbar und sachgerecht, wenn die zum Teil erheblichen Divergenzen in den Anschaffungspreisen berücksichtigt werden, die für die Preisgestaltung gewerblicher Autovermieter selbstverständlich von maßgeblicher Bedeutung sind (OLG Stuttgart NZV 2011, 556, 558).

Weiter lassen sich den Internet-Angeboten der Beklagten nicht die Kosten entnehmen, die sich bei Zusatzleistungen für Sonderausstattungen (Winterreifen, Navigationssystem, Anhängerkupplung), Zusatzfahrer, Zustellung/Abholung oder geringerer Selbstbeteiligung im Schadensfall ergeben. Nicht ersichtlich ist auch, ob eine Vorbuchungsfrist einzuhalten ist, ob eine Vorfinanzierung des Mietpreises durch Hinterlegung einer Kreditkarte oder einer Kaution zu erfolgen hat und ob irgendwelche weiteren Kosten und Auflagen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind. Die Höhe etwaiger Nebenkosten erschließt sich ebenfalls nicht. Die Internetangebote der Klägerin nehmen in Hinblick auf die sehr variablen Kosten für Zusatzleistungen lediglich auf die Kosten für die Vollkaskoversicherung Bezug. Der Geschädigte hat im Zusammenhang mit der Anmietung des Ersatzfahrzeuges eine Haftungsreduzierung vereinbart. Dem Internet-Angebot der Firma XXX kann der Versicherungsumfang - insbesondere die Höhe der Selbstbeteiligung nicht entnommen werden. Das Angebot der Firma XXX sieht eine Selbstbeteiligung von 1.000,00 Euro vor, wogegen die Schwacke-Liste regelmäßig eine Selbstbeteiligung von 500,00 Euro zugrunde legt. Auch in diesem Punkt ist der Endpreis der Internetangebote nicht mit dem Gesamtmietpreis vergleichbar, der sich aus der Schwacke-Liste ergibt.

Schließlich sieht das Angebot der Firma XXX eine Zahlung per Kreditkarte vor. Die Beklagte kann den Kläger nicht ohne weiteres auf diese Zahlungsmodalität verweisen. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, bei der Anmietung eines Fahrzeuges eine Kreditkarte zu nutzen. Auch dies spricht gegen eine Vergleichbarkeit.

- c) Auch das als Anlage B 4 vorgelegte Angebot der Firma XXX (Blatt 68 der Akte) ist nicht geeignet, die Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage zu erschüttern. Das vorliegend verunfallte Fahrzeug, der Opel Meriva, ist in dem Internetangebot nicht enthalten. Die Anmietstation der Firma XXX befindet sich zudem in Kaiserslautern. Die in dem Angebot enthaltenen Mietpreise sind „ab-Preise“ und damit nicht mit einem nach der Schwacke-Liste ermittelten Mietgesamtpreis vergleichbar. Im Übrigen ist dem von der Beklagten vorgelegten Internetangebot eindeutig zu entnehmen, dass es sich bei den angebotenen Mietpreisen um vorreservierungspflichtige Sondertarife ohne Verfügbarkeitsgarantie handelt. Ein solches Internetangebot ist mit der konkreten Anmietsituation nach einem Unfall nicht zu vergleichen.
- d) Auch der vom Bundesgerichtshof zugelassene Weg der Einholung eines Sachverständigengutachtens scheidet aus. Ein Sachverständiger ist kaum in der Lage, auf einen zurückliegenden Zeitpunkt die Marktsituation nachzuvollziehen. Das ginge allenfalls durch Einsicht in die Rechnungen und Geschäftsbücher aller Firmen des örtlichen Marktes für den relevanten Zeitraum. Abgesehen davon, dass dieser Aufwand schon in keinem Verhältnis zum Streitwert von Mietwagenkostenprozessen steht (§ 287 Abs. 2 ZPO), ist die Mitwirkung der Firmen hieran auch nicht erzwingbar. Ohne diese Einsicht bleibt den Sachverständigen meist auch nichts anderes übrig, als sich auf die Auswertung der beiden Mietpreislisten zu beschränken, zumal auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt zielende Scheinanfragen bei den Vermietern ersichtlich nicht möglich sind. Insbesondere genügt die pauschale Behauptung, vergleichbare Tarife hätten auch im hier zu beurteilenden Anmietzeitraum zur Verfügung gestanden, den Anforderungen eines konkreten Vortrags nicht. Die Klärung dieser pauschalen Behauptung durch Einholung eines beantragten Sachverständigengutachtens würde vielmehr zu einem unzulässigen Ausforschungsbeweis führen (OLG

Köln NZV 2010, 614; AG Neuwied, Urt. v. 23.12.2010 - 43 C 309/10). Außerdem wäre diese Behauptung dem Sachverständigenbeweis überhaupt nicht zugänglich, da nicht ersichtlich ist, wie ein Sachverständiger feststellen können sollte, ob bei den entsprechenden Mietwagenfirmen zum behaupteten Anmietzeitpunkt tatsächlich ein Fahrzeug verfügbar war (vgl. Wittschier NJW 2012, 13, 11).

3. Entgegen der Auffassung der Berufung hat der Kläger auch nicht gegen seine Schadensminderungsobliegenheiten nach § 254 BGB verstoßen, indem er das Ersatzfahrzeug in der geltend Höhe anmietete, obwohl im „ohne weiteres“ ein wesentlich günstigeres Angebot zugänglich gewesen wäre.

Grundsätzlich muss der Geschädigte zunächst darlegen und beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich war. Denn insoweit handelt es sich nicht um eine Frage der Schadensminderungspflicht, sondern um die Schadenshöhe (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB), die der Geschädigte darzutun und erforderlichenfalls zu beweisen hat.

Da der Kläger Mietwagenkosten geltend macht, die dem örtlichen Normaltarif ausweislich der zu heranziehenden Schwacke-Liste 2011 entsprechen, hat er den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand hinreichend dargelegt. Bei einem Normaltarif im Bereich der Schwacke-Liste, besteht für den Geschädigten kein Anlass, von sich aus nach günstigeren Angeboten zu suchen. Dies gilt auch, wenn die Anmietung erst mit zeitlicher Verzögerung erfolgt.

Die – in der Beweislast des Schädigers liegende – Frage der Schadensminderungspflicht stellt sich erst dann, wenn der Schädiger darlegt und beweist, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war.

Dieser Beweis ist der Beklagten nicht gelungen. Hätte die Beklagte den Kläger unmittelbar auf die Möglichkeit einer günstigeren, dem Kläger zumutbaren Anmietung eines Ersatzwagens hingewiesen, läge ein Verstoß des Klägers gegen seine Schadensminderungsobliegenheit nahe. Dies wäre vergleichbar mit der Situation bei der fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten. Hier kann der Schädiger dem Geschädigten eine gleichwertige kostengünstigere aber zumutbare Reparaturmöglichkeit benennen, wenn der Schädiger nach den Stundensätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt abrechnet. Lässt der Geschädigte sich auf diesen Verweis nicht ein, verstößt er gegen seine Schadensminderungsobliegenheit aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB. Die Beklagte hat den Kläger erst im Prozess auf die günstigeren Angebote hingewiesen. Im

Gegensatz zur fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten ist ein erst im Prozess erfolgter Hinweis als verspätet anzusehen.

Der Kläger ist als Geschädigter auch nicht verpflichtet, von sich aus „Marktforschung“ zu betreiben und kann sich mit dem Angebot des Autovermieters begnügen, wenn er mangels besondere Umstände keine Anhaltspunkte für das Vorliegen überhöhter Sätze hat (Lange/Schiemann, Schadensersatz, 3. Aufl. 2003, § 6 VII 3, S. 277). Da der Kläger vorliegend den Normaltarif bei der Anmietung beachtet hat, kann hieraus kein Verstoß abgeleitet werden. Die Beklagte hätte auch ihrerseits auf den Geschädigten zukommen und ihm entsprechend günstigere Ersatzfahrzeuge anbieten können.

- a) Da die Klägerin keinen Unfallersatztarif geltend macht, also keine Aufschläge auf den Normaltarif fordert, ist die Schadensberechnung des Gerichts nach § 287 ZPO auch insoweit nicht zu beanstanden.
 - b) Die Erstrichterin hat die vom Kläger geltend gemachten Beträge als Mehraufwendungen für die Haftungsfreistellung zu Recht als nicht erstattungsfähig angesehen, da der Kläger nicht nachgewiesen hat, dass das Unfallfahrzeug vollkaskoversichert war oder während der Mietzeit ein höheres wirtschaftliches Risiko für ihn bestanden hat (BGHZ 61, 325, 331; BGH NJW 2005, 1041, 1042; BGH NJW 2006, 360, 361).
 - c) Das Amtsgericht hat die Mietwagenkosten auch zutreffend nach der Schwacke-Liste – Stand 2011 – geschätzt. Die Beklagte hat weder die Eingruppierung des beschädigten Fahrzeugs in die Gruppe 6 der Schwacke-Liste angegriffen noch die Dauer der Anmietung – 10 Tage – beanstandet.
 - d) Das Amtsgericht hat die ersparten Eigenaufwendungen bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nach einem Unfall mit 3 % der Mietwagenkosten zutreffend angesetzt (OLG Nürnberg NJW-RR 2002, 528). Für eine höhere Eigensparnis liegen keine Anhaltspunkte vor.
5. Die im Urteil des Amtsgerichts zugesprochenen Zinsen finden ihre Grundlage in § 291 BGB.
 6. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung im Hinblick auf die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 606,03 € festgesetzt.

Hinweise für die Praxis:

Das Landgericht Zweibrücken setzt sich sehr ausführlich mit den Argumenten der Schwacke-Gegner auseinander. Auch die Frage der Mittelwertbildung wird intensiv diskutiert. Die Anwendung der Schwackeliste wird in allen möglichen Details begründet.

Rechtsprechung

■ Prüfung der Schätzgrundlage nur bei konkretem Sachvortrag

1. Der Geschädigte hat einen grundsätzlichen Anspruch auf ein gruppengleiches Fahrzeug.
2. Der Geschädigte war dringend auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen. Eine Pflicht zur Erkundigung nach einem günstigeren Tarif bestand aber schon deshalb nicht, weil er keine Bedenken gegen die Angemessenheit des vereinbarten Tarifes haben musste.
3. Unabhängig davon wurde bewiesen, dass kein günstigeres Angebot zugänglich gewesen ist.
4. Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Normaltarif anhand der Schwackeliste geschätzt werden.
5. Geäußerten Bedenken ist nur dann nachzugehen, wenn konkret aufgezeigt wird, dass sich behauptete Mängel erheblich auf den konkreten Fall auswirken.
6. Die von der Beklagten vorgelegten Alternativangebote sind nicht vergleichbar und stammen aus einer anderen Zeit.
7. Die Beklagte trägt das Prognoserisiko in Bezug eine mögliche Verlängerung der Reparatur- und Mietdauer.

Landgericht München II, Urteil vom 18.12.2014, Az. 8 S 2650/14
(Vorinstanz Amtsgericht Fürstfeldbruck, Az. 7 C 1520/13)

Sachverhalt

Urteil

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Forderung erlässt das Landgericht München II – 8. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und den Richter am Landgericht XXX am 18.12.2014 auf Grund des Sachstands vom 01.12.2014 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes Endurteil

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts Fürstfeldbruck vom 16.05.2014, Az. 7 C 1520/13, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Fürstfeldbruck ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 800,35 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

- I. Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird zunächst Bezug genommen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen haben sich im Berufungsverfahren nicht ergeben.
- II. Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet. Das Berufungsgericht folgt den Gründen des angefochtenen Urteils, die sich auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens als zutreffend erweisen.

Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Zedentin hatte Anspruch auf die Anmietung eines gruppengleichen Fahrzeugs. Das Amtsgericht hat sich hierzu ausführlich in Ziffer 1.4 des angefochtenen Urteils unter Angabe der einschlägigen BGH-Rechtsprechung geäußert. Auf die zutreffenden Ausführungen wird Bezug genommen. Die Gleichwertigkeit der Mietsache wird durch die Eingruppierung der einschlägigen Tabellenwerke dargestellt. Das Amtsgericht hat bei seiner Beurteilung im Wesentlichen auf die gewerbliche Nutzung des Fahrzeugs, das damit verbundene Repräsentationsbedürfnis der Zedentin sowie die besondere Ausstattung abgestellt. Diese Umstände rechtfertigen vorliegend die Anmietung eines gruppengleichen Fahrzeugs (Palandt, 74. Auflage, Rdn. 31 zu § 249 BGB; BGH NJW 2012, 2026).

Aus den genannten Gründen konnte die Zedentin nicht auf das mit der Klageerwiderung vorgelegte Alternativangebot verwiesen werden.

2. Im Hinblick auf die Zugänglichkeit eines günstigeren Mietwagentarifs hat das Amtsgericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung bindend für das Berufungsgericht festgestellt, dass die Zedentin zur Wahrnehmung von Geschäftsinteressen dringend auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs angewiesen war. Im Übrigen hat die Klägerin zur Überzeugung des Erstgerichts nachgewiesen, dass kein günstigerer Tarif zugänglich war. Eine Pflicht, sich vor der Anmietung nach dem Mietpreis und günstigeren Angeboten zu erkundigen kann nur dann angenommen werden, wenn ein Fahrzeug zu einem überhöhten, über dem Normaltarif liegenden Preis angemietet wird oder der Geschädigte Bedenken gegen die Angemessenheit des angebotenen Tarifs haben muss (Palandt, 74. Auflage, Rdn. 34 zu § 249 BGB; BGH NJW 2006, 2693). Dies war hier nicht der Fall. Selbst wenn man der Zedentin eine Obliegenheitsverletzung vorwerfen würde, hätte sich diese vorliegend nicht ausgewirkt, da sie nach den Feststellungen des Amtsgerichts nicht zu einem überhöhten Tarif geführt hätte.
3. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann bei der Bestimmung des Normaltarifs gemäß § 287 ZPO der Schwacke-Automobilpreisspiegel als Schätzgrundlage herangezogen werden (Palandt, 74. Auflage, Rdn. 33 zu § 249 BGB m.w.H.). Bedenken gegen die Schwacke-Liste sind demnach nur zu berücksichtigen, wenn konkret aufgezeigt wird, dass sich ihre Mängel auf den zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. BGH NJW 2013, 1539). Die Beklagte hat in erster Instanz nur allgemein gehaltene, bausteinmäßig aufgeführte Einwendungen vorgebracht. In

Übereinstimmung mit dem Erstgericht geht die Kammer daher davon aus, dass diesen Einwendungen keine Relevanz zukommt.

Das vorgelegte Alternativangebot ist nicht vergleichbar. Insoweit wird auf die ausführliche und zutreffende Begründung des Amtsgerichts Bezug genommen. Entgegen der Auffassung der Berufung kommt es auf das Preisgefüge zum gegenständlichen Mietzeitraum an. Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (BGH NJW 2013, 1539).

4. Auch die Zustell- und Abholkosten in Höhe von 53,78 € hat das Amtsgericht zu Recht zugesprochen.

Die Beweiswürdigung ist im Berufungsverfahren nur in eingeschränktem Umfang angreifbar. Die Bindung des Berufungsgerichts an die Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil gilt nur ausnahmsweise dann nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte für fehler- oder lückenhafte Feststellungen bestehen. Solche Anhaltspunkte können sich beispielsweise dann ergeben, wenn die beweiswürdigen Darlegungen einer nachvollziehbaren Grundlage entbehren oder gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen würden. Weiterhin müssen durch die konkreten Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen begründet werden (Thomas / Putzo, 35. Auflage, Rdn. 2 und 3 zu § 529 ZPO).

Entsprechende Rechtsfehler kann die Berufung nicht aufzeigen. Nach den vorgelegten Rechnungsunterlagen (Anlagen K1 und K 2) liegt die Vermiet- und Rückgabestation der Klägerin in der XXX Straße 61 in München. Die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs wurde im XXX Zentrum München in der XXXstraße 8 durchgeführt (Anlage K 8). Der Zeuge XXX hat bestätigt, dass er das Mietfahrzeug bei „XXX“ (gemeint seine Werkstatt) übernommen und wieder abgegeben hat. Der Zeuge XXX hatte zwar keine konkrete Erinnerung an den Ort der Auslieferung. Er schloss jedoch aus den äußeren Umständen (Ort der Reparatur, laufende Zusammenarbeit mit dem XXX Zentrum, Höhe der angefallenen Kosten), dass das Auto zur Werkstatt in der XXXstraße verbracht und abgeholt wurde. Aufgrund dieser Gesamtumstände war die Annahme des Erstgerichts, dass die entsprechenden Leistungen erbracht wurden, von der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO gedeckt.

5. Entgegen der Ansicht der Berufung hat sich das Amtsgericht zur Frage der Mietdauer wegen der verlängerten Reparaturzeit geäußert (Ziffer 1.3 der Urteilsgründe). Ergänzend hierzu ist auszuführen, dass die Beklagte das Werkstattisiko trifft. Dieses beruht auf dem Gedanken, dass bei der Prüfung der Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu berücksichtigen ist, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und die Angelegenheit in die Hände von Fachleuten gegeben hat, so dass ihm ein unsachgemäßes oder unwirtschaftliches Arbeiten des Betriebs nicht zur Last gelegt werden kann (BGH VersR 2013, 1590). Weiter kann nicht mit der entsprechenden Sicherheit angenommen werden, dass sich die Reparaturdauer bei einem Werkstattwechsel wesentlich verkürzt hätte. Zuletzt kann nur anhand der vorgelegten Lichtbilder nicht abschließend beurteilt werden, dass das Fahrzeug verkehrssicher und fahrfähig war. Das Gutachten des Sachverständigenbüros XXX (Anlage K 17) und die Feststellungen der Werkstatt (Anlage K 8) kommen vielmehr zu dem Ergebnis, dass das Fahrzeug nach dem Unfall nur bedingt fahrfähig bis zur Werkstatt bzw. nur bedingt verkehrssicher war.

- III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO lagen nicht vor. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 47 GKG, § 3 ZPO.

Hinweise für die Praxis

Die Schwackeliste wird – weil nicht erschüttert – als Schätzgrundlage be-

stätigt. Das entspricht methodisch haargenau der BGH-Vorgabe, ebenso wie die Feststellung, dass der Geschädigte sich nicht nach anderen Angeboten erkundigen musste, da ihm kein überteuerter Preis geboten wurde.

Doch eigentlich bedurfte es all dieser Überlegung gar nicht, denn es wurde zuvor bereits festgestellt, dass der Kläger bewiesen habe, dass kein günstigeres Angebot zu bekommen war.

Rechtsprechung

Internetscreenshots sind unkonkreter Vortrag und erschüttern Schwacke nicht

1. Die Abtretung des Schadenersatzanspruches an die klagende Autovermietung stellt keinen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz dar.
2. Die Abtretung war auch hinreichend bestimmt, eine Bezifferung der Forderung zum Zeitpunkt der Abtretung nicht möglich und nicht erforderlich.
3. Zur Schätzung des Normaltarifes von Mietwagenkosten wird die Schwackeliste angewandt. Die Einwände der Beklagten sind allgemein und erfüllen auch mit den Internetscreenshots nicht die Erschütterungsanforderungen des BGH.
4. Die Hinzurechnung eines unfallbedingten Zuschlages auf den Normaltarif erscheint nicht berechtigt.

*Landgericht Koblenz, Urteil vom 23.01.2015, Az. 13 S 78/14
(Vorinstanz Amtsgericht Altenkirchen, Az. 71 C 110/14)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Präsidentin des Landgerichts XXX, die Richterin am Amtsgericht XXX und den Richter am Landgericht XXX auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 2014 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Altenkirchen vom 12. Juni 2014 teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.151,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. Dezember 2013 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz tragen die Klägerin zu 40 % und die Beklagte zu 60 %. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin zu 30 % und die Beklagte zu 70 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

- I. Der Aufnahme eines Tatbestandes bedarf es nach §§ 313a Abs. 1, 540 Abs. 2 ZPO nicht.
- II. Die zulässige Berufung hat in der Sache teilweise Erfolg. Das angefochtene Urteil ist daher teilweise abzuändern und die Berufung im Übrigen zurückzuweisen.
 1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte unter Berücksichtigung des Streitgegenstands in der Berufungsinstanz lediglich ein Anspruch nach § 115 Abs. 1 VVG in Höhe von 1.151,00 EUR zu.
 - a) Die Klägerin ist aufgrund der Abtretung vom 23.10./13.11.2013 berechtigt, den der Klage zugrunde liegenden Anspruch geltend zu machen. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Abtretung nicht nach § 134 BGB wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz nichtig. Es kann offenbleiben, ob es sich bei der Einziehung der an die Klägerin abgetretenen Schadenersatzforderung des Geschädigten um eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG handelt oder eine eigene Rechtsangelegenheit der Klägerin vorliegt. Auch wenn man vom Vorliegen einer Rechtsdienstleistung ausgeht, ist diese nach den Grundsätzen der in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsprechung des Bundes-

gerichtshofes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG erlaubt (BGH, VersR 2012, 458; BGH, VersR 2012, 1451). Die hiergegen von der Beklagten angeführten Argumente stehen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht in Einklang. Die Abtretung ist auch nicht deshalb unwirksam, weil diese zu einem Zeitpunkt erfolgte, zudem noch nicht geklärt war, ob und wie sich der Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherer einlässt (vgl. nur BGH, NJW 2013, 1870).

Sonstige Wirksamkeitsbedenken bestehen nicht; insbesondere ist die Abtretung hinreichend bestimmt. Nach allgemeiner Auffassung ist eine Abtretung nur wirksam, wenn die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Dies ist der Fall, weil nach dem Wortlaut der Abtretung nur die Schadenersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten nach dem konkret identifizierten Schadensereignis abgetreten wurde. Eine Bezifferung des Schadenersatzanspruches war im Zeitpunkt der Abtretungserklärung weder möglich noch erforderlich.

- b) Zwischen der Klägerin und dem Geschädigte des Verkehrsunfalls ist auch ein wirksamer Mietvertrag zustande gekommen. Es bedarf im dem von der Klägerin verwendetem Vertragsformular keiner Eintragung der Mietwagenkosten. Abgesehen davon, dass ein Kfz Mietwagenvertrag keinen „Formerfordernissen“ unterliegt und daher auch mündlich geschlossen werden kann, genügt es, wenn die Parteien sich darüber einig sind, dass der durch den Verkehrsunfall Geschädigte ein bestimmtes Fahrzeug entgeltlich anmietet und der Preis der aktuellen Preisliste entnommen wird. Exakt dies sieht der schriftliche Mietvertrag vor. Die Ausführungen der Beklagten stehen der Ersatzfähigkeit der Mietwagenkosten daher nicht entgegen.
- c) Der dem Grunde nach gegenüber den Beklagten gegebene Anspruch auf Schadenersatz umfasst einen über die vorgerichtlich vorgenommene Teilregulierung hinausgehenden Betrag für Mietwagenkosten in Höhe von 1.151,00 €. Dabei ist die Berechnung der Forderung durch das Amtsgericht nicht zu beanstanden. Auch die Beklagte erhebt gegen die rechnerische Ermittlung des Schadens – abgesehen von der verwendeten Schätzgrundlage – keine Einwände. Lediglich der Ansatz eines Zuschlages aufgrund der Anmietung in einer besonderen Unfallsituation ist nach Auffassung der Kammer nicht gerechtfertigt.
- aa) Bei der Ermittlung der ersatzfähigen Mietwagenkosten greift die Kammer im Einklang mit der amtsgerichtlichen Entscheidung auf die „Schwacke-Liste Automietpreisspiegel“ zurück. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang auch in jüngerer Vergangenheit nochmals verdeutlicht, die Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruches sei in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe

darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und es dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Im Rahmen der Schadensschätzung können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Der Tatrichter ist bei der Verwendung geeigneter Listen grundsätzlich frei. Insbesondere, wenn das Gericht berechnete Zweifel an der Eignung einer Liste hat, kann es die Heranziehung einer bestimmten Liste ablehnen (vgl. zum Ganzen nur BGH, NJW 2011, 1947 m.w.N.).

Der Bundesgerichtshof hat insofern verdeutlicht, dass der Tatrichter grundsätzlich nicht gehindert ist, seiner Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO die Schwacke-Liste oder den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen. Allein der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen (BGH, a.a.O.).

Der Einwand der Beklagten, die Fraunhofer-Liste sei der Schwacke-Liste überlegen, genügt also nicht, die vom Amtsgericht vorgenommene und auch von der Kammer für geeignet gehaltene Schätzgrundlage in Zweifel zu ziehen. Die abstrakten Vor- und Nachteile der beiden Listen sind für die Schätzung nach § 287 ZPO nicht entscheidend. Auf die bloße Tatsache, dass die Tabellenwerke zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, kommt es nicht an. Daher bedarf es an dieser Stelle auch keiner Diskussion der Vorzüge und Mängel der beiden Tabellenwerke. Vielmehr müssen im Einzelfall konkrete Tatsachen aufgezeigt werden, aus denen sich Mängel der Schätzgrundlage für den konkreten Einzelfall ergeben. Allein dieser Gesichtspunkt ist für den Erfolg des Berufungseinwandes maßgebend.

Nach Maßgabe dessen hat das Amtsgericht auch nicht den Vortrag der Beklagten zur Preisspanne für den örtlichen Normaltarif übergangen. Vielmehr geht aus der Entscheidung des Amtsgerichts hervor, dass dieses – zutreffend – von streitigem Vortrag der Parteien zur Höhe der erforderlichen Mietkosten ausgegangen ist. Insofern hat das Amtsgericht den Vortrag der Beklagten nicht übergangen, sondern berücksichtigt. Bei streitigem Vorbringen zur Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten kann – wie bereits ausgeführt – auf die einschlägigen Tabellenwerke zur Schätzung des Schadens nach § 287 ZPO zurückgegriffen werden.

Die von der Beklagten vorgelegten Internet-Angebote sind auch nicht geeignet, Zweifel an der Eignung der – generell nach dem Bundesgerichtshof als Schätzgrundlage eröffneten – Schwacke-Liste im konkreten Fall zu begründen. Dem steht auch die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (NJW 2013, 1539) nicht entgegen. Weder die in diesem Revisionsverfahren angefochtene Entscheidung des LG Köln noch das Urteil des Bundesgerichtshofes enthalten hinreichende Angaben zum konkreten Inhalt der vorgelegten Internetangebote. Mit den gegen die „konkrete Erschütterung“ der Schwacke-Liste durch Screenshots von Online-Angeboten großer Autovermietungen sprechenden Argumenten musste sich der VI. Zivilsenat nicht auseinandersetzen, da diese in der Berufungsentscheidung nicht angesprochen waren und die mangelnde Aussagekraft der Screenshots letztlich in allen Fällen auf einer tatrichterlichen Bewertung beruht. Im Ergebnis hat der Bundesgerichtshof beanstandet, dass das Berufungsgericht sich mit dem Vortrag nicht auseinandergesetzt hat. Als Revisionsgericht war dem VI. Zivilsenat jedoch eine eigene Bewertung nicht eröffnet. Daher musste der VI. Zivilsenat auch darauf abstellen, dass der tatsächliche Normaltarif möglicherweise deutlich günstiger gewesen sein „könnte“. Dies beruht auf dem Prüfungsmaßstab des Revisionsgerichtes. Damit ist indes keine Absenkung der „Erschütterungsanforderungen“ verbunden. Die Instanzgerichte können daher auch in Zukunft Screenshots von Online-Angeboten mit konkreten Erwägungen als unzureichenden Vortrag ansehen.

Vorliegend bestehen unabhängig von der Frage der durchaus zweifel-

haften Zulässigkeit des Beweisantritts auf Einholung eines Sachverständigengutachtens hinsichtlich der Verfügbarkeit der Internetangebote der Mietwagenunternehmen in deren Tagesgeschäft zum Zeitpunkt des Schadensfalls Unterschiede, die eine Vergleichbarkeit ausschließen. Dies betrifft insbesondere die Anmietung eines Fahrzeugs mit offenem Rückgabezeitpunkt und die unterschiedlich hohe Selbstbeteiligung. So können etwa Internet-Angebote nur dann abgerufen werden, wenn in die angebotene Maske nicht nur das Anfangsdatum der Anmietzeit eingegeben werden kann, sondern auch das Enddatum der Anmietzeit. Genau dies ist häufig nach einem Unfall noch nicht möglich, wenn ein Gutachten, nach dem sich die zu erwartende Reparaturdauer verlässlich beurteilen lässt, noch nicht vorliegt, vielmehr die Anmietung mit offenem Ende erfolgen muss. Auch der Kläger mietete das Ersatzfahrzeug ohne Angabe eines Rückgabezeitpunktes an. Dies ist jedoch ein preisrelevanter Umstand. Der Einwand der Beklagten, sie habe die konkrete Ausfallzeit bei der Einholung der Internetpreisabfragen berücksichtigt, trägt nur dem Gesichtspunkt der Ausfalldauer, nicht jedoch dem der Anmietung mit offenem Rückgabezeitpunkt Rechnung.

Auch der Einwand, der Kläger habe sich um ein günstigeres Fahrzeug bemühen müssen, ist vorliegend bei Heranziehung der Grundsätze des Bundesgerichtshofes nicht tragfähig. Allgemein geht es hierbei um die Frage, ob ein vom sog. Unfallsatztarif abweichender Tarif zugänglich gewesen wäre (vgl. nur BeckOKBGB/Schubert, § 249 Rn. 251 m.w.N.). Vorliegend ist hingegen zu klären, ob der Normaltarif nach der Schwacke-Liste ermittelt werden kann. Unter dem Normaltarif versteht der Bundesgerichtshof den Preis, der einem sog. Selbstzahler üblicherweise als Tarif angeboten wird und unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet ist (BGH, NZV 2007, 179). Diesen kann der Tatrichter nach einem der anerkannten Tabellenwerke schätzen. Diese Schätzung hat die Kammer nach der Schwacke-Liste vorgenommen.

- bb) Allerdings ist ein Aufschlag auf den Normaltarif nach der Schwacke-Liste nicht gerechtfertigt. Der entsprechende Betrag ist daher von der erstinstanzlich zuerkannten Klageforderung in Abzug zu bringen.

Die Klägerin verweist war zutreffend auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, nach der spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte einen Aufschlag rechtfertigen können, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt (vgl. nur BGH, NZV 2007, 563). Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes läuft indes nicht darauf hinaus, dass bei jeder Anmietung (kurz) nach einem Unfall ein Aufschlag vorzunehmen ist. Vielmehr bedarf es hierfür einer spezifischen und in der konkreten Situation erforderlichen Leistung.

Einen solchen unfallspezifischen Kostenfaktor vermag die Kammer indes nicht festzustellen. Die Beklagte trägt in der Klagschrift und den weiteren Schriftsätzen auch lediglich allgemein zu Aspekten der Preisbildung vor; ohne einen im konkreten Fall einschlägigen unfallbedingten Kostenfaktor zu benennen. Dass die Beklagte bereits seit einem Jahr auf den Mietpreis wartet, genügt hierfür nicht. Denn dies beruht im Wesentlichen auf der gewählten Vorgehensweise über eine Abtretung des Schadensersatzanspruches durch den Geschädigten. Dies betrifft auch die Kosten, die allgemein durch die Aufbereitung des Unfallhergangs und die Schulung des Personals bei der Prüfung der Haftungsanteile anfallen. Einen konkreten Unfallbezug haben diese nicht; zumindest ist hierfür vorliegend nichts vorgetragen. Anders als die Klägerin offenbar meint, ist nicht bei jeder Anmietung nach einem Unfall ein Aufschlag gerechtfertigt. Die Kosten für eine Zustellung bzw. Abholung wären gesondert ersatzpflichtig; es ist nicht ersichtlich, inwieweit vorliegend ein zusätzlicher Kostenaufwand erforderlich gewesen wäre. Schließlich ist nicht ersichtlich, inwieweit vorliegend durch die Unfallsituation eine Vermittlung ohne Vorfinanzierung bzw. ohne Vorlage einer Kredit- bzw. EC-Karte veranlasst war. Nimmt die Klägerin dies etwa generell – z. B. als Serviceangebot in Unfallsituationen – vor, führt dies nicht zu einem Aufschlag auf den Schwacke-Preis.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

- Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Hinweise für die Praxis

Das Urteil zeigt auf, warum die Schwackeliste als Schätzgrundlage nach § 287 ZPO durch den üblichen Vortrag der Haftpflichtversicherer nicht zu erschüttern ist. Dieser Vortrag verweist einerseits nur auf eine andere – nach

Auffassung der Beklagten, weil sie Geld sparen würde, besser geeignete – Schätzgrundlage und andererseits auf selbst gesuchte Internet-Beispiele, deren Entstehung unklar und deren Inhalt unvollständig oder anderslautend zu den im Gerichtsverfahren zu bewertenden Tatsachen sind. Anmietzeitpunkte, Anmietdauer, Leistungsbausteine der Vermietung, deren Verfügbarkeiten und Einzelpreise sind für eine Vergleichbarkeit nicht vorliegend. Demzufolge kann aus dem üblichen Beklagtenvortrag nie der Schluss gezogen werden, dass die Mittelwerte der Schwacke-Erhebung unrichtig wären.

Rechtsprechung

Anforderungen an den Mitverschuldensvorwurf

- Zur Bestimmung der erforderlichen Aufwendungen ist der Normaltarif der jeweils gültigen Schwackeliste heranzuziehen.
- Ein Abzug wegen Eigensparnis von ggf. 3 % bei geringer Fahrleistung kann dahinstehen, da die Mietwagenabrechnung unterhalb eines Betrags der Schwackeliste abzüglich der 3 % Eigensparnis erfolgte.
- Die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges begründet trotz geringerer Fahrleistung von täglichen 26 Kilometern keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht. Öffentliche Verkehrsmittel sind im konkreten Fall keine kurzfristig und ausreichend verfügbare Alternative.
- Ein telefonisch vorgebrachtes Angebot der Direktvermittlung durch die Beklagte begründet kein Mitverschulden des Geschädigten. Das Angebot enthielt keine Umsatzsteuer, ist schon deshalb unerheblich. Die Anmietbedingungen fehlten, Art der Bezahlung und Verfügbarkeit am Ort des Mobilitätsbedarfs.
- Der Zeugenbeweis zum Direktvermittlungsangebot war deshalb nicht zu erheben.

Amtsgericht Schwandorf, Urteil vom 15.12.2014, Az. 2 C 718/14

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Forderung erlässt das Amtsgericht Schwandorf durch die Richterin XXX am 15.12.2014 aufgrund des Sachstandes vom 09.10.2014 ohne mündliche Verhandlung nach § 495 a ZPO folgendes Endurteil

- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 353,82 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.01.2014 zu zahlen.
- Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 353,82 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Parteien streiten über die Zahlung restlicher Mietwagenkosten als Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall.

Am 14.11.2013 kam es auf der Böhmerwaldstraße in Schwandorf zu einem Verkehrsunfall zwischen dem Fahrzeug der Klägerin, einem VW Golf VI Variant Trendline, amtliches Kennzeichen XXX und dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug, wobei das Fahrzeug der Klägerin beschädigt wurde. Die alleinige Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs des Schädigers ist unstreitig. Die Klägerin mietete noch am Unfalltag bei der Firma XXX ein Ersatzfahrzeug der Fahrzeuggruppe IV.

Das Mietfahrzeug wurde am 25.11.2013 nach 290 gefahrenen Kilometern wieder zurückgegeben. Mit Rechnung vom 29.11.2013 wurden der Klägerin Mietwagenkosten in Höhe von 825,06 Euro brutto in Rechnung gestellt, worauf seitens der Beklagten ein Betrag von 471,24 Euro bezahlt, eine wei-

tergehende Regulierung der Mietwagenkosten aber abgelehnt wurde.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

- Die Klage ist vollumfänglich begründet. Der Klägerin steht ein weiterer Schadensersatzanspruch im Hinblick auf nicht bezahlte Mietwagenkosten in Höhe von 353,82 Euro gegenüber der Beklagten gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Satz 4 VVG, § 249 Abs. 2 BGB zu. Der Klage war daher in vollem Umfang stattzugeben.
 - Aufgrund des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls vom 14.11.2013 in Schwandorf ist die Haftung der Beklagten dem Grunde nach unstreitig, da die Beklagte ihre grundsätzliche Einstandspflicht in Höhe von 100 % erklärt hat.
 - Im Hinblick auf der Klägerin entstandene Mietwagenkosten wurde bislang lediglich ein Betrag in Höhe von 471,24 Euro durch die Beklagte reguliert. Insgesamt sind der Klägerin jedoch Mietwagenkosten in Höhe von 825,06 Euro entstanden, die das Gericht in dieser Höhe als erforderlichen Herstellungsaufwand gemäß § 249 Abs. 2 BGB für erstattungsfähig hält. Somit ergibt sich ein noch offener Restbetrag in Höhe von 353,82 Euro.
- Der erstattungsfähige Betrag ist in Bezug auf entstandene Mietwagenkosten gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB auf den erforderlichen Herstellungsaufwand begrenzt. Was hiernach für erforderlich erachtet werden kann, ist danach zu bemessen, was ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten würde. Der Geschädigte hat dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit resultierenden Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlichsten Weg zur Schadensbehebung zu wählen.

Übertragen auf die Mietwagenkosten ist daher zu sehen, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges – innerhalb eines gewissen Rahmens –

grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (vgl. BGH, Urteil vom 24.06.2008, Az.: VI ZR 234/07). Jedoch ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, eine Marktforschung zu betreiben, um den absolut günstigsten Preis für ein Ersatzfahrzeug herauszufinden. Es kommt vielmehr darauf an, welche Mietwagenkosten er für erforderlich halten durfte.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist für die Beantwortung der Frage, welche Aufwendungen für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges erforderlich sind, zunächst der Normaltarif heranzuziehen. Diesen Normaltarif ermittelt das Gericht – entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Amtsgerichts Schwandorf – in Ausübung seines tatrichterlichen Ermessens im Rahmen der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage der jeweils gültigen Schwacke-Liste.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruches in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters.

Da § 287 ZPO die Schätzgrundlage nicht vorgibt, sind sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer Mietpreisspiegel grundsätzlich zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten geeignet. Da die Listen nur als Grundlage für die Schätzung herangezogen werden, kann der Tatrichter im Rahmen seines Ermessens nach § 287 ZPO von dem sich aus den Listen ergebenden Tarif – durch Zuschläge bzw. Abschläge – grundsätzlich abweichen. Konkrete Zweifel an der grundsätzlichen Geeignetheit der Schwacke-Liste haben sich für das Gericht aufgrund des sich am 09.10.2014 ergebenden Sach- und Streitstandes im konkreten Fall nicht aufgezeigt. Die Beklagte geht zwar von der grundsätzlichen Ungeeignetheit der Schwacke-Liste aus, nennt jedoch keine konkreten Tatsachen oder Mängel. Das Gericht stützt seine Schätzung nach § 287 ZPO insbesondere deshalb auf die Schwacke-Liste, da diese bei der Ermittlung des Anbietermarktes eine besonders hohe Abdeckung erreicht. Außerdem erfolgt eine regional sehr spezifizierte Bezifferung.

- b) Im vorliegenden Fall war zu sehen, dass unstreitig von einer notwendigen Reparaturdauer in der Zeit vom 14.11.2013 bis 25.11.2013 auszugehen war. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass das Mietfahrzeug erst am 25.11.2013 zurückgegeben wurde. Das Gericht legt im Rahmen der Schwacke-Liste 2013 die Tarife des Postleitzahlengebiets 924 zugrunde, da die Klägerin in Schwandorf wohnhaft ist. Das geschädigte Fahrzeug der Klägerin (Pkw VW Golf VI Variant Trendline mit 1390 ccm und 59 kW, Erstzulassung 10.09.2009) war der Fahrzeugklasse IV der Schwacke-Einstufung zuzuordnen, § 287 ZPO.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass sich die Obergrenze wie folgt berechnet:

Gruppe IV / Schwacke-Liste 2013 / Postleitzahl 924	
1 x Wochenpauschale	636,84 Euro
1 x 3-Tages-Pauschale	307,75 Euro
1 x 1-Tages-Pauschale	108,30 Euro
Zwischensumme	1.052,89 Euro
abzüglich 3 % Eigensparnis	31,59 Euro
gesamt	1.021.30 Euro

Im vorliegenden Fall kam es nicht entscheidungserheblich darauf an, dass das Mietfahrzeug bereits im Laufe des 25.11.2013 zurückgegeben wurde. Da die Klägerin selbst von einer Anmietdauer von insgesamt lediglich 11 Tagen ausgeht, war nicht entscheidungserheblich, ob auf Grundlage der Schwacke-Liste im 24-Stunden-Modus oder kalendermäßig abzurechnen ist.

Insgesamt ergab sich damit unter Beachtung der Schwacke-Liste ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.052,89 Euro. Nicht entschieden zu werden brauchte, ob angesichts der geringen Fahrleistung der Klägerin ein Abzug in Höhe von 3 % für die ersparten Eigenaufwendungen im Hinblick auf die Nichtnutzung des eigenen Fahrzeugs der Klägerin anzurechnen ist. Selbst unter Berücksichtigung dieses Abzugs liegen die der Klägerin tatsächlich entstandenen Mietwagenkosten noch unterhalb des auf Grundlage der Schwacke-Liste ersatzfähigen Betrags. Die er-

sparten Eigenaufwendungen können angesichts der geringen Fahrleistung der Klägerin sowie des konkreten Fahrzeugtyps nicht über einen Wert in Höhe von 3 % hinaus angesetzt werden.

Die Klägerin kann somit die ihr tatsächlich entstandenen Mietwagenkosten in Höhe von 825,06 Euro erstattet verlangen. Hierauf ist die unstreitig bereits erfolgte Regulierung in Höhe von 471,24 Euro in Abzug zu bringen (§ 362 BGB), sodass sich ein noch erstattungsfähiger Betrag in Höhe von 353,82 Euro ergibt.

- c) Anders als von der Beklagten dargestellt, hat die Klägerin auch nicht gegen die sich aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB ergebende Schadensminderungsspflicht verstoßen.

Die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges war auch unter Berücksichtigung der relativ geringen Fahrleistung der Klägerin von insgesamt 290 Kilometer in 11 Tagen notwendig. Die Geschädigte hatte trotz einer Fahrleistung von nur 26,36 Kilometer pro Anmiettag einen Fahrbedarf. Sie war nicht gehalten, diesen mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel oder eines Taxis zu decken. Da die Geschädigten ohne das schädigende Ereignis über ein eigenes Kfz verfügt hätte, sind an die Begründung eines Mitverschuldens unter diesem Gesichtspunkt sehr hohe Anforderungen zu stellen. Der Geschädigte ist nach der Grundregel des § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie er stehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Ohne das schädigende Ereignis hätte die Klägerin über ein eigenes Kfz, welches ihr jederzeit und ungehindert zur Benutzung stand, verfügen können. Folglich kommt ein Mitverschulden nur bei einer eklatant geringen Fahrleistung in Betracht, da es unter Berücksichtigung der Schadensgeringhaltungsobliegenheit nur in diesem Fall dem Geschädigten möglich und zumutbar ist, auf andere Verkehrsmittel auszuweichen. Im vorliegenden Fall erachtet das Gericht eine Fahrleistung von über 26 Kilometern pro Tag nicht als derart gering, dass es der Geschädigten zumutbar gewesen wäre, auf ein ihr jederzeit zur Verfügung stehendes Fahrzeug zu verzichten. Überdies hat das erkennende Gericht die ländliche Prägung des Anmietortes zu berücksichtigen. Es ist gerichtsbekannt, dass auch im Stadtgebiet Schwandorf ein allzeitiger Zugriff auf öffentliche Verkehrsmittel nicht möglich ist. Auch die Benutzung eines Taxis stellt dabei keine gleichwertige Alternative dar, da dieses jedenfalls zur Nachtzeit nicht ständig und kurzfristig zur Verfügung steht. Hinzu kommen im vorliegenden Fall die von der Klägerseite dargestellten nächtlichen Arbeitszeiten der Geschädigten, welche von der Beklagten nicht bestritten wurden.

Auch das von der Beklagten vorgetragene Telefonat zwischen der Klägerin und ihrem Mitarbeiter, Herrn XXX, vermag dem Einwand des Mitverschuldens nicht zu Erfolg zu verhelfen. Zwar kann die Nichtbeachtung bzw. Ablehnung von Direktvermittlungsangeboten, die dem Geschädigten durch den Schädiger bzw. seinen Haftpflichtversicherer unterbreitet werden, ohne weiteres den Einwand des Mitverschuldens begründen. Dies erfordert jedoch einen konkreten und substantiierten Vortrag dahingehend, welchen Inhalt dieses Direktvermittlungsangebot gehabt hätte. Diese Anforderungen hat die Beklagte vorliegend nicht erfüllt. Die Beklagte trägt auf Seite 3 ihres Schriftsatzes vom 03.09.2014 vor, dass der Mitarbeiter der Beklagten, Herr XXX, die Klägerin noch am Unfalltag über die Direktvermittlungspreise informiert hätte. Vorgetragen wird außerdem, dass die Anmietung eines rund 100 % teureren Fahrzeugs wirtschaftlich nicht mehr vertretbar sei, wenn die geschädigte Partei Kenntnis davon hat, dass ihr für das verunfallte Fahrzeug ein gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, das am Tag 37 Euro netto kostet. Selbst wenn dieser Vortrag dahingehend zu verstehen wäre, dass der Klägerin ein Fahrzeug für 37 Euro netto pro Tag angeboten werden hätte können, so sind die Voraussetzungen eines substantiierten Vortrags nicht erfüllt. Vielmehr wäre zudem erforderlich gewesen, dass die Beklagte darstellt, zu welchen Anmietbedingungen dieses Angebot unterbreitet hätte werden können. Dazu bedarf es zumindest des Vortrags, auf welche Art und Weise die Bezahlung erfolgen kann. Außerdem wäre vorzutragen gewesen, wo dieses Fahrzeug von der Geschädigten abgeholt und zurückgebracht werden hätte müssen. Der angebotene Zeugenbeweis war daher nicht zu erheben.

Die Beklagte, die für den Einwand eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht darlegungs- und beweispflichtig ist, hat somit bereits nicht substantiiert vorgetragen, dass die Klägerin gegen ihre Pflicht aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB verstoßen hat.

Die Klägerin hat somit einen Anspruch auf restliche Mietwagenkosten in Höhe von 353,82 Euro gegen die Beklagte. Somit war der Klage in vollem Umfang stattzugeben.

3. Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.
- II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.
- III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre

Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Hinweise für die Praxis

Das Urteil zeigt auf, worauf es im Rahmen der Diskussion der Direktvermittlungsangebote ankommt. Die Beklagte hat zu beweisen, dass dem Geschädigten ein vergleichbares und zumutbares Angebot vorgelegen hat, auf das er hätte eingehen müssen. Das Angebot kann die Beklagte organisieren. Doch obliegt es ihr dann, aufzuzeigen, dass es den strengen Anforderungen an Vergleichbarkeit entspricht und alle notwendigen Informationen vorliegen, die der Geschädigte für seine Überlegung benötigt, ob es sich dabei im ein annahmefähiges Angebot handelt.

Ein Abzug für Eigensparnis entfällt, wenn die Kosten der tatsächlichen Anmietung unterhalb des um die Eigensparnis geminderten Betrages liegen, der nach § 287 ZPO zu schätzen ist.

Kurz & Praktisch

Kein – oder nur ein sehr viel kleinerer – Mietwagen wegen sehr niedrigem Wiederbeschaffungswert?

Versicherer wenden immer wieder ein, dass der Geschädigte keinen Anspruch auf Ersatzmobilität gelten machen könne, weil die Kosten der Vermietung in keinem Verhältnis zum niedrigen Wiederbeschaffungswert stünden.

Dieser Einwand ist unbegründet, denn der generelle Anspruch des Geschädigten auf Ersatzmobilität hängt allein davon ab, ob ein ausreichender Fahrbedarf besteht.

So hat es das Amtsgericht Köln gesehen. Auch wenn das verunfallte Fahrzeug mit Erstzulassung 1997 und einer Laufleistung von mehr als 164.000 km einen Wiederbeschaffungswert (WBW) von nur noch 500 Euro hat, habe der Geschädigte einen Anspruch auf einen Mietwagen. Das gelte auch dann, wenn die Mietwagenkosten einen Betrag erreichen, der ein Mehrfaches des WBW erreicht (Urteil vom 25.06.2012 – 262 C 189/11). Der Einwand des Versicherers, es seien dann nur die Kosten für einen in etwa wertgleichen Mietwagen zu erstatten, gehe ins Leere, weil der Vermietungsmarkt solche Fahrzeuge nicht anbiete. So auch das Landgericht Bonn. Wenn der bei dem Unfall total fahrunfähig beschädigte Wagen nur noch einen Wiederbeschaffungswert von 300 Euro habe, habe der Geschädigte dennoch einen Anspruch auf einen Mietwagen. Das gelte auch, wenn der Mietwagen am Ende ein Mehrfaches des WBW koste (Urteil vom 10.07.2009 – 5 S 266/08).

In einem anderen Verfahren vor dem AG Köln ging es um einen ähnlichen Fall: Dass das unfallbeschädigte Fahrzeug bereits 16 Jahre alt war und nur noch einen Wiederbeschaffungswert von 850 Euro aufwies, war kein Grund, den Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten zu versagen. Da hatte der Versicherer allerdings eingewandt, der Geschädigte dürfe – wenn überhaupt – nur ein Fahrzeug aus der kleinsten Gruppe anmieten. Das sah das Gericht nicht so, weil die Fahrzeuggröße ja ein objektives Erfordernis wie z.B. das Transportvolumen haben könne (Urteil vom 29.08.2013 – 271 C 245/12).

Ein gutes Beispiel dafür lieferte das LG Bamberg: Die Geschädigte war eine alleinstehende Mutter mit 6 Kindern und einem nicht mehr werthaltigen VW-Bus. Der erlitt einen Totalschaden. Mit einem wesentlich kleineren Fahrzeug könne eine Mutter, die regelmäßig ihre sechs Kinder transportiert, nichts anfangen. Deshalb habe sie ja den Bus (LG Bamberg, Urteil vom 25.02.2011 – 2 O 207/10).

Dies sieht die Rechtsprechung nicht einheitlich. Das AG Betzdorf urteilte: Weist das unfallbeschädigte Fahrzeug bereits eine Laufleistung von knapp 200.000 km auf, muss der Mietwagen um zwei Gruppen kleiner ausgewählt werden, um Abzüge zu vermeiden (Urteil vom 24.04.2013 – 32 C 43/13). Allerdings war da nichts dazu vorgetragen, warum ein Fahrzeug in der Größe des beschädigten Wagens benötigt wurde.

Das Landgericht Bonn war im o.g. Urteil der Auffassung, dass dann ein sehr kleines Fahrzeug angemietet werden müsse. Aber auch hier war nichts dazu vorgetragen, warum ein Fahrzeug in der Größe des beschädigten Wagens benötigt wurde.

Wenn tatsächlich keine solche Notwendigkeit besteht, kann es ratsam sein, dem Geschädigten tatsächlich ein kleineres Fahrzeug zu empfehlen, weil damit ein Streitpunkt entfällt, bei dem die Ansicht des Gerichtes schwer vorherzusehen ist.

(Anmerkung: kursiv ggf. als Satzbaustein geeignet)

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 290288 AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maika Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.



Starke Marke.

Euromobil – das komplette Mobilitätssystem für mehr Rendite im Autohaus.

Ob mit Kurz- oder Langzeitvermietungen, ob mit Werkstattdienstfahrzeugen oder Fahrzeugen für Freizeit, Urlaub und Repräsentation: Euromobil ist das lukrative Geschäftsmodell für die Vertriebs- und Servicepartner des Volkswagen Konzerns. Für mehr Kunden, mehr Umsatz und mehr Profit.

Euromobil – Starke Marken. Starke Partner. Über 2.400-mal in Deutschland.

Euromobil – Autovermietung direkt im Autohaus.
Beim Markenpartner für Volkswagen,
Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, SEAT, ŠKODA.

euromobil.de

Euromobil Autovermietung GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Financial Services AG.

*Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG erbringen unter der gemeinsamen Geschäftsbezeichnung „Volkswagen Financial Services“ Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH), Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG, Volkswagen Autoversicherung AG) und Mobilitätsleistungen (u.a. durch Volkswagen Leasing GmbH). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.